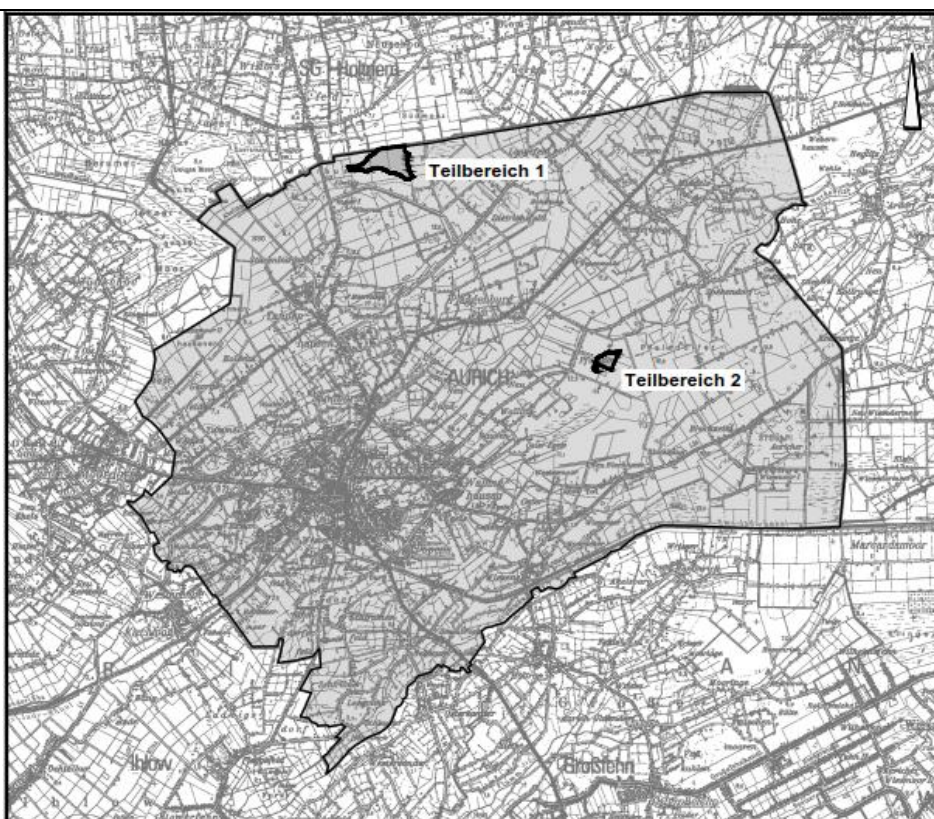


Stadt Aurich

Landkreis Aurich

45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“



Begründung

Endfassung

Oktober 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
1. ZIELE DER PLANUNG	4
1.1 Hintergründe und Anlass der Planung.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen	7
2. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN.....	7
2.1 Beschreibung der Änderungsbereiche	7
2.2 Aussagen der Landes- und Regionalplanung	8
2.3 Bauleitplanung der Stadt Aurich.....	12
3. INHALTE UND ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTE WINDENERGIE14	
3.1 Methodische Vorgehensweise des Standortkonzeptes	15
3.2 erster Arbeitsschritt – Verdeutlichung der harten Tabuzonen	16
3.3 zweiter Arbeitsschritt – Festlegung und Begründung der weichen Tabuzonen	18
3.4 dritter Arbeitsschritt – Betrachtung konkurrierender Belange in den verbleibenden Potenzialflächen	21
3.5 vierter Arbeitsschritt – Überprüfung der Steuerungskonzeption.....	25
3.6 Umsetzung der Empfehlungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung	26
4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG/ WESENTLICHE ABWÄGUNGSBELANGE27	
4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	27
4.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	27
4.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	32
4.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	36
4.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	40
4.1.5 Ergebnisse der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	41
4.1.6 Ergebnisse der erneuten (zweiten) öffentlichen Auslegung	45
4.2 Relevante Abwägungsbelange.....	49
4.2.1 Belange der Raumordnung	49
4.2.2 Erschließung.....	54
4.2.3 Immissionsschutz	55
4.2.4 Landwirtschaft.....	58
4.2.5 Luftfahrt / Militärische Belange	58
4.2.6 Belange von Natur und Landschaft	63
4.2.7 Belange der Wasserwirtschaft.....	66
4.2.8 Belange des Waldes.....	67
4.2.9 Altlasten und Bodenschutz	68
4.2.10 Belange des Denkmalschutzes	69
5. PLANUNGSINHALTE	69

6.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	70
	TEIL II: UMWELTBERICHT	71
1.	EINLEITUNG	71
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	71
1.2	Ziele der Fachgesetze	72
1.3	Ziele des Artenschutzes – Angaben zur Artenschutz-Verträglichkeit	76
1.4	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	84
1.5	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	86
1.6	Ziele der Landschaftsplanung.....	88
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	89
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	89
2.1.1	Arten und Lebensgemeinschaften.....	89
2.1.2	Boden	95
2.1.3	Wasser.....	96
2.1.4	Klima und Luft.....	96
2.1.5	Landschaft	97
2.1.6	Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	104
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	104
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	104
2.3.1	Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften	105
2.3.2	Auswirkungen auf Boden.....	108
2.3.3	Auswirkungen auf Wasser	108
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	109
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	109
2.3.6	Auswirkungen auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	110
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	112
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	112
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	114
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	115
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	115
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	115
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	116
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	116

Anhänge

- Bestandspläne Biotoptypen Teilbereich 1 und 2

Anlagen

- Stadt Aurich Standortkonzept Windenergie. Stand 15. Mai 2018 (NWP Planungsgesellschaft mbH)

- Brutvogeluntersuchungen für die Potenzialflächen 1 – 7 zur 45. Änderung Flächennutzungsplanung Windenergie Stadt Aurich. Stand 06. Dezember 2017 (Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt)
- Fachbeitrag Avifauna 45. Flächennutzungsplanänderung Stadt Aurich Teilgebiete Wiesens-Schirum und Dietrichsfeld, Stadt Aurich. 2015 (Büro für Umweltplanung Kalberlah – Bodenbiologie- Emden)
- Fachbeitrag Avifauna 45. Änderung der Flächennutzungsplanung Stadt Aurich Teilgebiet „Buchweizenweg“ (Erweiterung Windpark Königsmoor). 2016 (Regioplan Landschaftsplanung)
- Untersuchung und Bewertung der Fledermausfauna im Bereich des geplanten Windparks „Dietrichsfeld“. Erläuterungsbericht mit Karten, August 2016. (faunistica)
- Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Planvorhaben Bürgerwindpark Königsmoor Erweiterung um drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-82., Oktober 2016 (Echolot GbR)
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Dietrichsfeld im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel. Airbus Defence and Space GmbH, 21.01.2016
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel. Airbus Defence and Space GmbH, 01.09.2015
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Aurich-Holtriem im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel. Airbus Defence and Space GmbH, 13.11.2014
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.02.2015 (Schreiben an die Stadt Aurich)
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.10.2014 (Schreiben an die Stadt Aurich)
- Bewertung von Luftfahrthindernissen innerhalb von Bauschutzbereichen. Schreiben vom 24.09.2012 der Wehrbereichsverwaltung Nord an die Stadt Aurich
- Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde vom 21.10.2016 an den Landkreis Aurich
- Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde vom 28.07.2017 an den Landkreis Aurich
- Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 25.07.2017 an den Landkreis Aurich
- Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 14.02.2018 an die Stadt Aurich
- Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 31.10.2016 an den Landkreis Aurich
- Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 23.09.2016 an die Stadtverwaltung Aurich
- Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 14.12.2016 an die Stadt Aurich

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

Vorbemerkung

Nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen geändert. Aufgrund waldrechtlicher Belange wurde der Teilbereich 1 im Nordosten verkleinert. Weiterhin wurde das der Flächenabgrenzung zugrundeliegende Standortkonzept Wind als eigenständige Steuerungskonzeption neu begründet, von einer bloßen Fortschreibung der bisherigen Steuerungskonzeption wird insoweit abgerückt. In die Überarbeitung des Standortkonzeptes wie auch die vorliegende Begründung samt Umweltprüfung wurden zudem aktuelle Kartierungen der Brutvogelvorkommen eingestellt.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird der Entwurf erneut ausgelegt, die Stellungnahmen werden erneut eingeholt.

1. Ziele der Planung

Die Stadt Aurich hat im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 und der 2. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2006 im Stadtgebiet zwei Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung wurde das Sondergebiet im Bereich Königsmoor zwischen Pfalzdorf und Brockzetel mit einer Fläche von rund 249,5 ha dargestellt. Hinzu kam ein zweites Sondergebiet durch die 2. Flächennutzungsplanänderung 2006 im Bereich Georgsfeld mit einer Größe von ca. 44,5 ha. Durch die Darstellung dieser Sondergebiete sind Windenergieanlagen (WEA) im restlichen planungsrechtlichen Außenbereich in der Stadt Aurich in der Regel nicht zulässig.

Nunmehr hat die Stadt Aurich überprüft, ob zusätzliche geeignete Standorte zur Errichtung von Windenergie vorliegen. Hierzu hat sie eine neue Steuerungskonzeption für das gesamte Stadtgebiet erarbeiten lassen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung, der derzeitigen Planungsrahmenbedingungen sowie der städtebaulichen Entwicklungsabsichten. Im Ergebnis wurden insbesondere zwei weitere Standorte als für die Windenergienutzung geeignet erkannt.¹

Hierbei handelt es sich zum einen um eine im nördlichen Stadtgebiet (Dietrichsfeld - Meerhusener Moor) liegende und an das Gebiet der Samtgemeinde Holtriem (Gemeinde Neuschoo) angrenzende Fläche von rd. 58,0 ha Größe, zum anderen um eine rd. 17,1 ha große Fläche im Bereich Königsmoor, östlich von Pfalzdorf.

Bei beiden Flächen handelt es sich um Erweiterungen bestehender Windpark-Standorte: Nördlich der Dietrichsfelder Fläche hat die Samtgemeinde Holtriem im Rahmen der 10. FNP-Änderung eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung getroffen, in der zwischenzeitlich auch WEA errichtet wurden. Die Fläche im Bereich Königsmoor stellt eine nordwestliche Erweiterung des auf Auricher Gebiet bestehenden Windparks Königsmoor dar.

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Stadt Aurich - Standortkonzept Windenergie. Stand 15. Mai 2018

Momentan sind in der Stadt Aurich insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 im Windpark Königsmoor und 3 im Windpark Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung haben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Energiewende (Ausstieg aus der Kernenergienutzung, Reduzierung der Nutzung fossiler Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes; vgl. folgendes Kapitel) und den damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen möchte die Stadt Aurich ihren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien erhöhen. Dabei sieht sie durch ihre küstennahe Lage im ländlich strukturierten Raum grundsätzlich besonders gute Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie gegeben – anders als in stärker verdichteten Räumen. Die Stadt Aurich sieht sich hier in der Verantwortung, dieses Potenzial zu nutzen und damit die Erreichung der o.g. Zielsetzungen der Energiewende kurz- bis mittelfristig zu unterstützen.

Deshalb möchte die Stadt Aurich zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen und überführt deshalb die beiden im Standortkonzept als besonders geeignet erkannten Potenzialflächen A und D2 als Teilbereich 1 (Dietrichsfeld – Meerhusener Moor) und Teilbereich 2 (Königsmoor – nordwestliche Erweiterung) in die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplans.

Diese zusätzlichen Darstellungen sind flächenmäßig begrenzt und arrondieren bzw. erweitern bestehende Windpark-Standorte. Es ist erkennbar, dass keine neuen übermäßig großen Windparks entstehen. Die Stadt Aurich begrenzt die Darstellung von Flächen für die Windenergie auf insgesamt drei Bereiche, so dass es trotz der beabsichtigten zusätzlichen Flächendarstellungen zu einer absehbaren Konzentration des Ausbaus der Windenergie im Gebiet der Stadt Aurich kommt.

Die bestehenden Flächenausweisungen aus dem Flächennutzungsplan 2000 – 2010 sowie der 2. FNP-Änderung bleiben durch die vorliegende 45. FNP-Änderung unberührt. Auch wenn diese Flächenausweisungen nicht vollumfänglich im Rahmen des aktuellen Standortkonzeptes bestätigt wurden, sieht die Stadt Aurich aktuell kein Planungserfordernis für eine Anpassung der getroffenen Darstellungen. Dies begründet sich insbesondere damit, dass die Stadt Aurich in der Vergangenheit bereits in beiden Bereichen eine Detailregelung durch Bebauungsplanung vorgenommen hat. Somit ist die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen durch Festsetzungen zu den konkreten WEA-Standorten, Bauhöhen etc. differenziert berücksichtigt und verbindlich festgelegt. Für den bestehenden Windpark Königsmoor besteht zudem die Sondersituation, dass der Windpark bei der in 2011 vorgenommenen Erweiterung der Schutzzone um die Radaranlage Brockzetel bereits vorhanden war.

Auch die mit den bestehenden FNP-Darstellungen verbundene räumliche Steuerungswirkung (Ausschlusswirkung) wird mit der vorliegenden 45. FNP-Änderung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern es wird lediglich für die beiden Teilbereiche 1 und 2 die Zulässigkeit von WEA eröffnet. Außerhalb der bisher bestehenden und der beiden neu hinzukommenden Flächendarstellungen für die Windenergienutzung soll die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin Gültigkeit behalten. Die Stadt Aurich orientiert sich hierbei an der in § 249 Abs. 1 BauGB formulierten Sonderregelung zur Windenergie, wonach die zusätzliche Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan nicht impliziert, dass die bestehenden Darstellungen zur Erzielung der Ausschlusswirkung nicht ausreichend seien.

1.1 Hintergründe und Anlass der Planung

Gesellschaftspolitischer Hintergrund der vorliegenden Planung sind die Ziele der Bundesregierung, bis zum Jahr 2022 aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie auszusteigen und entsprechend den Ausbau der Nutzung regenerativer Energien voranzutreiben. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen (derzeit 17%). Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 % liegen, bis 2050 bei 60 %.

Das Land Niedersachsen hat sich ebenfalls ambitionierte Ziele bezüglich der Nutzung regenerativer Energien gesetzt. Langfristig sollen 100 % des Endenergieverbrauchs durch regenerative Energien gedeckt werden. Ein Zwischenziel auf dem Weg dahin ist, dass bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung an Land installiert sind. Die Windenergienutzung an Land in Niedersachsen spielt dabei auch wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch eine bedeutsame Rolle.²

Diese bundes- und landespolitischen Ziele erfordern u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie können die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht werden. Diese Zielsetzung soll zum einen durch Repowering, zum anderen aber auch durch die Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung erreicht werden. Dabei wird es nach dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen darauf ankommen, die Standorte durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen. Die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und anderen raumwirksamen Zielen muss dabei gewährleistet sein.

Dies ist der gesamtgesellschaftliche Hintergrund und Anlass für die Stadt Aurich im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung - auf Basis des aktuellen Standortkonzeptes Windenergie - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Stadtgebiet zu schaffen. Die Stadt Aurich hat dabei grundsätzlich die Notwendigkeit erkannt – auch vor dem Hintergrund der o.g. Ziele – ihren Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Dabei berücksichtigt die Stadt Aurich, dass sie durch ihre küstennahe Lage im ländlich strukturierten Raum grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie mitbringt und sich damit von stärker verdichteten Räumen unterscheidet. Die Stadt Aurich sieht sich hier in der Verantwortung, ihren Anteil an der Produktion an erneuerbaren Energien zu leisten. Das mit der Planung verfolgte Ziel des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen ist ein öffentlicher Belang und damit ein Vorteil für alle Bürger. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen der Windenergie und den sonstigen berechtigten öffentlichen und privaten Belangen im Stadtgebiet und eine verlässliche planungsrechtliche Grundlage für alle Beteiligten sichergestellt.

Die Stadt Aurich beabsichtigt, für beide Teilbereiche der vorliegenden 45. FNP-Änderung im Weiteren auch verbindliche Bauleitplanungen durchzuführen und die bauliche Nutzung sowie die Windparkerschließung in Form von Bebauungsplänen näher zu beregeln. Zum gegenwärtigen Stand wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Teilbereichs 1 – Meerhusener Moor und innerhalb des Teilbereichs 2 – West-Erweiterung Windpark Königsmoor jeweils drei Windenergieanlagen realisiert werden. Detailregelungen zur zulässigen Gesamthöhe und den konkreten WEA-Standorten sollen im Rahmen der Bebauungspläne getroffen werden.

² Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Grundsätzlicher Ausgangspunkt für die vorliegende Planung ist das Baugesetzbuch, das Nutzung, Erforschung und Entwicklung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Im Rahmen der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind damit WEA im Außenbereich bei Antragstellung grundsätzlich zuzulassen, soweit ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Durch eine Ergänzung des § 35 Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber den Kommunen aber eine planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit zur räumlichen Steuerung von WEA gegeben. Mit dieser Steuerungsmöglichkeit soll der Außenbereichsschutz gewährleistet werden. Dementsprechend sieht § 35 Abs. 3 BauGB einen umfassenden Planvorbehalt für die Gemeinde vor. Danach können im Rahmen der Flächennutzungsplanung WEA durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglicht (Konzentrationswirkung) und damit umgekehrt an anderer Stelle im Außenbereich ausgeschlossen werden.

2. Planungsrahmenbedingungen

2.1 Beschreibung der Änderungsbereiche

Die 45. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Änderungsbereiche im Stadtgebiet, in denen Flächen als Sondergebiete Windenergie dargestellt werden sollen. Diese Änderungsbereiche ergeben sich aus den Ergebnissen des aktuellen Standortkonzepts Windenergie (siehe Kap. 3). In diesem wurde die Darstellung von zwei Flächen (Potenzialfläche A: Dietrichsfeld – Meerhusener Moor, im Folgenden Teilbereich 1 sowie Potenzialfläche D2: Königsmoor, nordwestliche Erweiterung, im Folgenden Teilbereich 2) nach Überprüfung von pauschalen Abständen und einer einzelfallbezogenen Betrachtung für die Übernahme in den Flächennutzungsplan empfohlen.

Teilbereich 1: Dietrichsfeld – Meerhusener Moor

Teilbereich 1 Dietrichsfeld – Meerhusener Moor liegt im nordwestlichen Teil des Auricher Stadtgebiets und grenzt an die Samtgemeinde Holtriem (Gemeinde Neuschoo). Die Fläche liegt nördlich des Meerhusener Forstes und der Dietrichsfelder Straße (K 121) und hat eine Gesamtgröße von rund 58,0 ha. Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den Abständen zu umliegender Wohnbebauung und einer größeren Waldfläche (weiche Tabuzone) sowie der Grenze des Auricher Stadtgebietes.

Die Fläche ist vorrangig landwirtschaftlich genutzt und von einigen Schlooten und landwirtschaftlichen Wegen durchzogen. Der Teilbereich liegt partiell im Bauschutzbereich des Munktionsdepots Dietrichsfeld.

Das Standortkonzept Windenergie empfiehlt die Übernahme der Fläche in den Flächennutzungsplan im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung. Zu den Belangen Flächenzusehnitt, in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sowie Militär/Flugsicherung waren entweder keine Konflikte ersichtlich oder eine hinreichend sichere Vermeidbarkeit zeichnete sich bereits ab. Hinsichtlich des Prüfbelanges Artenschutz zeich-

neten sich im Rahmen der Einzelfallprüfung zwar Konflikte ab, für die sich jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Lösungsmöglichkeit auf nachgelagerter Planungsebene abzeichnet. Konflikte, die die Realisierungsfähigkeit von WEA innerhalb der Fläche grundsätzlich in Frage stellen würden, waren im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht zu erkennen.

Teilbereich 2: Königsmoor nordwestliche Erweiterung

Teilbereich 2 liegt im Ostteil des Auricher Stadtgebietes, östlich des Ortsteils Pfalzdorf. Er stellt mit einer Größe von rd. 17,6 ha eine nordwestliche Erweiterung des angrenzenden Windparks Königsmoor dar. Die Fläche befindet sich beidseitig des Buchweizenwegs und wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland und Acker). Die Fläche ist durch Abstände zu umliegenden Wohnnutzungen begrenzt.

Das Standortkonzept Windenergie empfiehlt die Übernahme der Fläche in den Flächennutzungsplan im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung. Zu den Belangen Flächennutzungsplan, in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sowie Militär-/Flugsicherung waren entweder keine Konflikte ersichtlich oder eine hinreichend sichere Vermeidbarkeit zeichnete sich bereits ab. Hinsichtlich des Prüfbelanges Artenschutz zeichneten sich im Rahmen der Einzelfallprüfung zwar Konflikte ab, für die sich jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Lösungsmöglichkeit auf nachgelagerter Planungsebene abzeichnet. Konflikte, die die Realisierungsfähigkeit von WEA innerhalb der Fläche grundsätzlich in Frage stellen würden, waren im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht zu erkennen.

2.2 Aussagen der Landes- und Regionalplanung

Landesraumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 enthält zum Thema Windenergie folgende Ziele und Grundsätze, die die vorliegende Planung betreffen.

Grundsätzlich soll die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden und auf Ebene der Regionalplanung darauf hingewirkt werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien ausgebaut wird (Verordnung zum LROP 4.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3). Dazu wird als Ziel formuliert, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete festzulegen sind. Im Landkreis Aurich, als einem besonders windhöffigen Landesteil muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens eine Leistung von 250 MW ermöglichen (4.2 Ziffer 04 Sätze 1 und 2).

In den Vorranggebieten sollen dabei als Grundsatz (4.2 Ziffer 04 Satz 5) keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden (4.2 Ziffer 04 Satz 8).

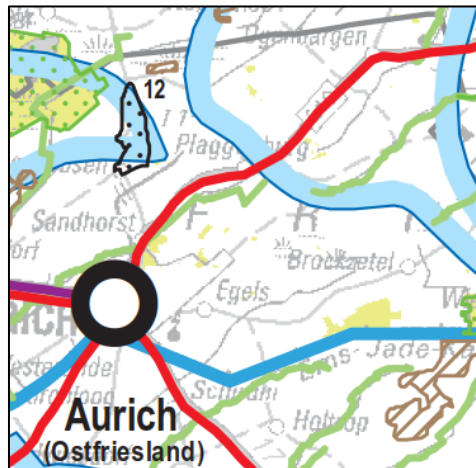


Abb.: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms 2017

Beide Teilbereiche liegen gemäß der zeichnerischen Darstellung in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung oder werden von diesem tangiert. Zur Trinkwassergewinnung formuliert das LROP folgende Ziele (3.2.4 Ziffer 09 Sätze 1 und 2):

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind (...) die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

Teilbereich 1 überlagert zudem im südlichen Abschnitt ein Vorranggebiet Torferhaltung. Textlich formuliert das LROP hierzu folgendes Ziel (3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2):

In den (...) festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

Der textlichen Begründung zur Änderung 2017 des LROP ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Anlagen zur Nutzung der Windenergie zu den Planungen und Maßnahmen zählen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und somit regelmäßig von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben.

Das LROP formuliert darüber hinaus folgende relevanten Grundsätze zum Wald:

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. (3.2.1 Ziffer 02 Satz 1)

Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. (3.2.1 Ziffer 03 Sätze 1 und 2)

Der Begründung zum LROP 2008 (S. 59) ist zu entnehmen, dass Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Wal-

des und der offenen Feldflur bzw. nahen Siedlungsbereichen eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion.

Als Orientierungswert zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden (Begründung zum LROP 2008, S. 59)³.

Nähere Angaben zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung in der Abwägung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind in Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 die Gültigkeit verloren, insofern gelten die Aussagen des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen unmittelbar.

Im Januar 2009 machte der Landkreis Aurich die Planungsabsichten bekannt und befindet sich seitdem in der Neuaufstellung des RROP. Darin werden die Ziele und Grundsätze der regionalen Raumordnung neu festgelegt.

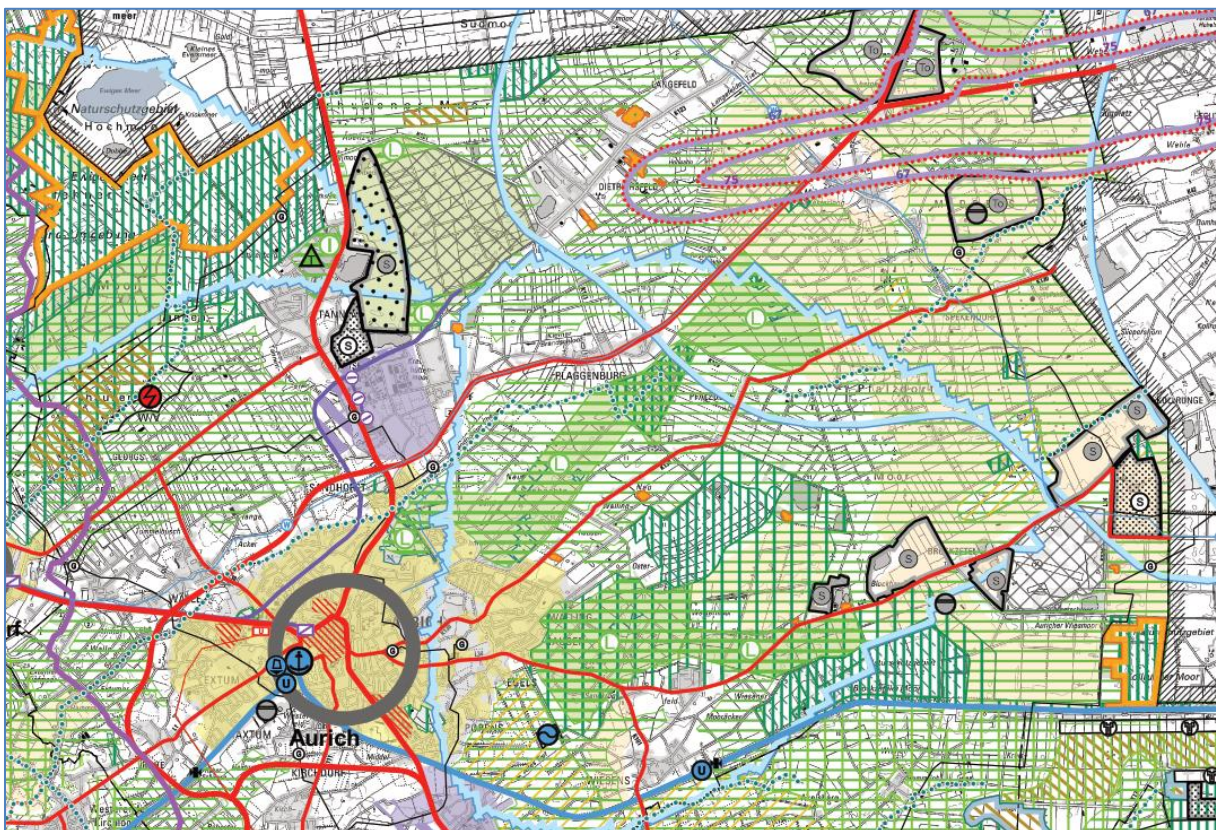


Abb.: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Aurich, Entwurf 2018 (2)

³ Die Begründung zur Änderung 2017 des LROP enthält hierzu keine weiteren Ausführungen, da die textlich formulierten Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich des Waldabstandes in 2017 nicht verändert wurden. Deshalb wird vorliegend auf die Erläuterungen zum LROP 2008 Bezug genommen, die unverändert Bestand haben.

Aktuell liegt der Entwurf 2018 (2) des RROP in Zeichnerischer und Beschreibender Darstellung samt Begründung vor. Dieser Planstand ist bisher nicht als abschließend zu verstehen, Änderungen sind im Weiteren möglich. Es handelt sich derzeit um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Im RROP – Entwurf 2018 (2) werden folgende Ziele und Grundsätze formuliert, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Gemäß zeichnerischer Darstellung wird Teilbereich 1 im südlichen Abschnitt durch ein Vorranggebiet Torferhaltung überlagert. Dieses ist aus dem LROP 2017 übernommen, insofern sei auf den vorstehenden Abschnitt verwiesen.

Weiterhin liegt Teilbereich 1 innerhalb eines großräumig abgegrenzten Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung. In der textlichen Begründung zum Abschnitt Erholung und Tourismus wird näher ausgeführt:

Wie bereits erwähnt, macht der Reiz für die Erholung und den Tourismus das großräumige Erleben der ostfriesischen Landschaft aus. Dieser Tatsache zufolge ist es notwendig, diesen Belang bei allen Planungen im Kreisgebiet zu berücksichtigen. Da der gesamte Landkreis vom Tourismus geprägt ist und zu großen Teilen vom Erholungswert der Landschaft profitiert, ist dieser Belang in weiten Teilen des Kreisgebietes von grundsätzlicher Bedeutung („Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“).

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als auch die Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energie werden hier als Element der Landschaft wahrgenommen. Einen Widerspruch von Landwirtschaft, der Erzeugung regenerativer Energie und der landschaftsbezogenen Erholung ist daher nicht vorhanden. (3.2.5 zu Ziffer 04)

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung finden sich zwar im Umfeld des Teilbereichs 1, jedoch nicht in flächenmäßiger Überlagerung. Ebenfalls im Umfeld des Teilbereichs 1 sind zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen.

Für Teilbereich 2 enthält die zeichnerische Darstellung des RROP-Entwurfes 2018 zwei überlagernd dargestellte Vorranggebiete Trinkwassergewinnung. Gemäß beschreibender Darstellung ist als Ziel formuliert:

Als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sind die im Planungsraum festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. (3.2.7.2 Ziffer 01)

Weiterhin ist auch dieser Teilbereich innerhalb eines großräumig ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung lokalisiert. Hierzu sei auf die näheren Angaben bei Teilbereich 1 verwiesen.

In geringer Entfernung nördlich des Teilbereichs 2 ist ein Vorranggebiet Biotopverbund in linienhafter Darstellung ausgewiesen.

Darüber hinaus sind folgende in der beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze des RROP-Entwurfs planungsrelevant:

- *Im Interesse von Versorgungssicherheit, der Preisgünstigkeit, der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden. (Grundsatz; 4.2 Ziffer 01)*
- *Bei der Siedlungsentwicklung sollen konkrete Festsetzungen zur Gewährleistung eines effizienten Energieeinsatzes geschaffen werden. Möglichkeiten zum Ausbau einer rege-*

nerativen Energiegewinnung und –nutzung sollen, soweit ökologisch und sozial verträglich, auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte genutzt werden. (Grundsatz; 4.2 Ziffer 03 Sätze 1 und 2)

- *Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. (Ziel; 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1) Über die kommunale Bauleitplanung können weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt werden, wenn diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (keine Ausschlusswirkung). (Grundsatz; 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2)*
- *Die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne sollen die Möglichkeiten des Repowering ausschöpfen. Höhenbegrenzungen sollen deshalb nicht festgelegt werden. (Grundsatz; 4.2.2 Ziffer 02 Sätze 1 und 2)*
- *Waldflächen sind für die Windenergienutzung nicht in Anspruch zu nehmen. (Ziel; 4.2.2 Ziffer 03)*
- *Bei der bauleitplanerischen Darstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen zum Schutz von Natur und Landschaft, den Menschen und weiterer Schutzgüter angemessene Abstände eingehalten werden. (Grundsatz; 4.2.2 Ziffer 04 Satz 1)*
- *Bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO, haben einen Abstand von 100 m zu Waldflächen mit einem Flächenumfang von mindestens 3 ha einzuhalten. (Ziel; 3.2.2.2 Ziffer 04)*

Nähere Angaben zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in der Abwägung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind in Kapitel 4.2.1 dargelegt.

2.3 Bauleitplanung der Stadt Aurich

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Aurich stellt für beide Teilbereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Außerdem sind in beiden Teilbereichen Verbandsgewässer ausgewiesen.

Teilbereich 1 - Meerhusener Moor - ist vollständig vom Bauschutzbereich des Flugplatzes Wittmundhafen und im südlichen Bereich durch den Bauschutzbereich des Munitionsdepots Dietrichsfeld überlagert.

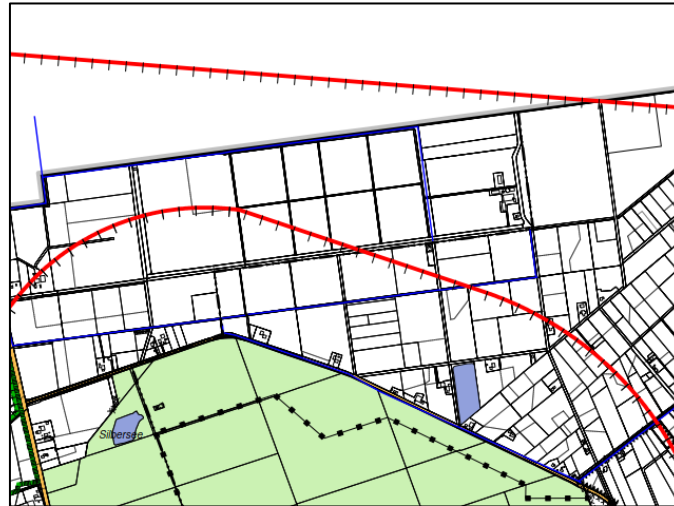


Abb.: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aurich (Teilbereich 1 Dietrichsfeld – Meerhusener Moor)

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung gemäß der 10. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Holtriem an.

Teilbereich 2 grenzt direkt westlich an die bestehende Sondergebietsdarstellung der Stadt Aurich für den Windpark Königsmoor.

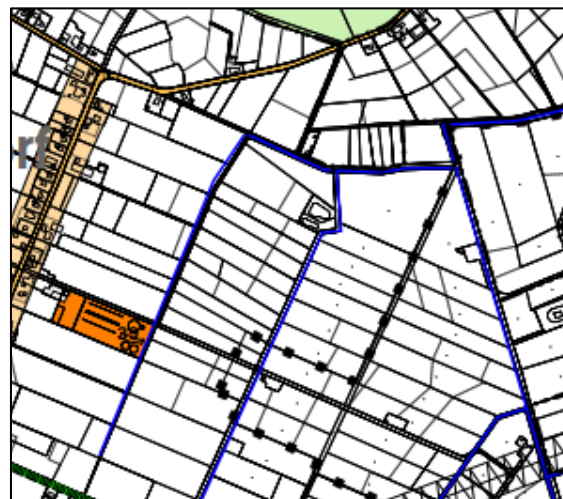


Abb.: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aurich (Teilbereich 2 Königsmoor nordwestliche Erweiterung)

Die Stadt Aurich hat im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 und der 2. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2006 im Stadtgebiet zwei Sondergebiete für die Windenergienutzung in den Bereichen Königsmoor und Georgsfeld dargestellt. Die Darstellung dieser Sondergebiete ist mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen (WEA) im restlichen planungsrechtlichen Außenbereich in der Stadt Aurich verbunden.

Die bisherige Steuerungskonzeption wird durch die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht grundsätzlich tangiert, sondern lediglich für die beiden Teilbereiche

Meerhusener Moor und West-Erweiterung Windpark Königsmoor an eine geänderte städtebauliche Zielsetzung angepasst.

Die bestehenden Sondergebiete in den Bereichen Königsmoor und Georgsfeld werden unverändert beibehalten. In diesen Bereichen ist die Feinsteuerung der Windenergienutzung und die Herstellung der Vereinbarkeit mit konfligierenden Nutzungen durch entsprechende vorhabenbezogene Bebauungspläne im Detail erfolgt.

Auch die bestehende Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen in den übrigen Bereichen des Stadtgebietes wird – mit Ausnahme der beiden Teilbereiche der vorliegenden FNP-Änderung – weiterhin beibehalten.

Bebauungsplanung

Für das Gebiet des Teilbereiches Meerhusener Moor besteht bisher kein rechtswirksamer Bebauungsplan.

Auch für den Teilbereich 2 - West-Erweiterung Windpark Königsmoor besteht bisher kein rechtswirksamer Bebauungsplan. Angrenzend befindet sich das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“. In diesem Bebauungsplan und in seinen Änderungen wurden die Standorte von 20 WEA und deren Erschließung festgesetzt. Als Art der Nutzung ist ein Sondergebiet Windpark und Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Außerdem enthält der Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung, um die neu entstehenden WEA in das vorhandene Landschaftsbild einzufügen.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist für beide Teilbereiche der vorliegenden FNP-Änderung eine Konkretisierung der Windparkplanung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen analog zu den bestehenden Windparks Königsmoor und Georgsfeld vorgesehen. Für beide Flächen ist zurzeit die Errichtung von je 3 WEA vorgesehen. Durch Festsetzungen z.B. zu konkreten WEA-Standorten, maximal zulässigen Höhen und Erschließungseinrichtungen kann die Stadt Aurich im Rahmen der Bebauungsplan-Verfahren die Verträglichkeit mit konfligierenden Belangen wie dem Schutz des Landschaftsbildes und umliegenden Wohnnutzungen im Detail regeln.

3. Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie

Im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 hat die Stadt Aurich eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erzielt, indem sie eine Sonderbaufläche im Königsmoor dargestellt und zugleich die Errichtung von gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen (WEA) an anderer Stelle im Regelfall ausgeschlossen hat. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahre 2006 wurde nach der zum Bearbeitungszeitpunkt gängigen Planungspraxis und Methodik eine Neubewertung und Überprüfung der Standortbeurteilung durchgeführt. Im Ergebnis wurde im Bereich Georgsfeld ein zweiter Windpark-Standort dargestellt.

Nachdem sich abzeichnete, dass einzelne der bisher als strikte Ausschlusskriterien gewerteten militärischen Belange im Rahmen von Einzelfallprüfungen überwunden werden können, hat die Stadt Aurich in 2013 eine Fortschreibung des Steuerungskonzeptes Windenergienutzung und insbesondere eine Neubewertung von fünf zusätzlichen Potenzialflächen initiiert. Auf dieser Grundlage wurde die 45. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

Im Rahmen der vertiefenden Abstimmung mit dem Landkreis Aurich wird nunmehr jedoch nicht eine Fortschreibung der bisherigen Steuerungskonzeption, sondern eine eigenständige

neue Steuerungskonzeption mit eigenständiger Begründung der gewählten Kriterien vorgesehen. Dies war Anlass für die Stadt Aurich, ihre Konzeption zur räumlichen Steuerung der Windenergie grundsätzlich zu überprüfen und neu zu entwickeln. Sie betrachtet und bewertet dabei das gesamte Stadtgebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung. Die aktuelle Steuerungskonzeption ist im Standortkonzept Windenergie (Stand 15. Mai 2018) erläutert und graphisch verdeutlicht.

Methodische Vorgehensweise und Ergebnisse des aktuellen Standortkonzeptes Windenergie werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

3.1 Methodische Vorgehensweise des Standortkonzeptes

Die Anforderungen an die methodische Vorgehensweise bei der räumlichen Steuerung außenbereichsprivilegierter Nutzungen wurden in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung fortlaufend klargestellt und konkretisiert. Die Stadt Aurich berücksichtigt diese Anforderungen bei Erstellung des Standortkonzeptes wie folgt:

Im Zuge des Standortkonzeptes wird eine einheitliche Planungskonzeption flächendeckend für das Stadtgebiet von Aurich entwickelt. Zudem werden auch Nutzungen bzw. rechtswirksame Rahmenbedingungen auf Gebiet der Nachbarkommunen mit einbezogen, soweit dies für die einheitliche Anwendung der pauschalen Abstandskriterien erforderlich ist.

Dort wo für die trennscharfe Abgrenzung der harten und weichen Tabuzonen eine Typisierung erforderlich ist, insbesondere weil genauer Standort, Gesamthöhe und Rotordurchmesser der Windkraftanlagen auf Ebene des Standortkonzeptes regelmäßig nicht bestimmt sind, gestaltet die Stadt Aurich den durch die Rechtsprechung eröffneten Ermessensspielraum durch Festlegung einer Referenzanlage von 100 m Gesamthöhe und einer Rotorblattlänge von 35 m (Rotordurchmesser 70 m). Der heutige Stand der Anlagentechnik umfasst die Errichtung von WEA mit teils über 200 m Gesamthöhe sowie einer Leistung von bis über 3 MW. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, insbesondere der Nähe zum Flugplatz Wittmundhafen und zur Radaranlage Brockzetel, können sich im Auricher Stadtgebiet jedoch Höhenbeschränkungen aus den Anforderungen von Flugsicherung und Militär ergeben, so dass potenziell Flächen für heute gängige, hohe WEA nicht in Frage kommen, die mit WEA von geringerer Gesamthöhe durchaus bebaut werden können. Insofern legt die Stadt Aurich eine Referenzanlage fest, die deutlich hinter den heutigen Möglichkeiten der Anlagentechnik zurückbleibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass insbesondere die harten Tabuzonen nicht zu umfangreich ausgewiesen werden. Durch die o.g. Referenzanlage schließt die Stadt Aurich allerdings nicht aus, dass innerhalb der positiv beurteilten und in die vorliegende FNP-Änderung überführten Potenzialflächen auch WEA mit größerer Gesamthöhe errichtet werden können. Die Zulässigkeit und Verträglichkeit höherer WEA ist dann entsprechend auf nachgelagerter Verfahrensebene zu prüfen und sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Ausführungen wird die räumliche Steuerungskonzeption des Standortkonzeptes in vier Arbeitsschritten erstellt:

- erster Arbeitsschritt – Verdeutlichung der harten Tabuzonen: In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bereiche im Stadtgebiet ermittelt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der minimalen Mindestschutzabstände regelmäßig nicht vereinbar ist. Diese sogenannten harten Tabuzonen definieren sich anhand der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten bzw. der durch Gesetze oder durch Urteile festgelegten Grenze des Zulässigen. Ein diesbezüglicher Abwägungsspielraum der Stadt Aurich besteht nicht.

- zweiter Arbeitsschritt – Festlegung und Begründung der weichen Tabuzonen: Nachdem sich die Stadt Aurich im ersten Arbeitsschritt verdeutlicht hat, welche Anteile des Stadtgebietes aus rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, entwickelt sie im zweiten Arbeitsschritt für die verbleibenden Flächenanteile eine eigene, städtebaulich begründete Konzeption für eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Hierzu definiert sie weiche Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, die aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt unter stärkerer Gewichtung konkurrierender Belange pauschalisiert von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die weichen Tabuzonen resultieren aus den planerischen Vorstellungen der Stadt Aurich und werden entsprechend näher begründet. Die Stadt Aurich schöpft hier ihren Abwägungsspielraum zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung aus.
- dritter Arbeitsschritt – Betrachtung konkurrierender Belange in den verbleibenden Potenzialflächen: Die nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, im Weiteren als Potenzialflächen bezeichnet, werden in einem dritten Arbeitsschritt auf zusätzliche Eignungseinschränkungen/ Restriktionen überprüft. Als Kriterien werden der Flächenzuschnitt, in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, Belange des Artenschutzes sowie militärische Belange und Flugsicherung berücksichtigt. In diesem Arbeitsschritt werden die öffentlichen Belange, die gegen eine Windenergienutzung auf der Fläche sprechen, zu dem Anliegen in Bezug gesetzt, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantziell Raum zu geben. Hierdurch wird zum einen darauf hingewirkt, dass sich die Windenergienutzung in den letztlich in eine FNP-Darstellung überführten Flächen auch hinreichend sicher gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann (Vermeidung einer sogenannten Verhinderungsplanung oder Feigenblattplanung). Zum anderen wird der Aufgabe der Bauleitplanung entsprochen, eine vorweggenommene Konfliktminimierung zu leisten, indem die Potenzialflächen einer vergleichenden Bewertung zugeführt werden. Wie bei den weichen Tabuzonen bewegt sich die Stadt hier im Rahmen ihres kommunalen Beurteilungs- und Abwägungsspielraumes. Im Unterschied zum zweiten Arbeitsschritt werden die Bewertungskriterien jedoch nicht pauschal auf das gesamte Stadtgebiet angewendet und führen im Ergebnis auch nicht zum pauschalen Ausschluss von Flächen sondern zu einer differenzierten Eignungseinstufung der Potenzialflächen.
- vierter Arbeitsschritt – Überprüfung der Steuerungskonzeption: In einem abschließenden vierten Arbeitsschritt überprüft die Stadt Aurich anhand der erzielten Ergebnisse ihre Steuerungskonzeption. Dies greift die Anforderungen aus der Rechtsprechung auf, dass die weichen Tabuzonen einer erneuten kritischen Überprüfung zu unterziehen sind, sofern der Plangeber im Ergebnis seiner Untersuchung erkennen muss, dass er der Windenergienutzung nicht substantziell Raum schafft.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse dieser Arbeitsschritte werden nachfolgend dargestellt.

3.2 erster Arbeitsschritt – Verdeutlichung der harten Tabuzonen

Die harten Tabuzonen werden zunächst für die Themenbereiche Siedlung und Flächennutzung, Infrastruktur sowie Natur und Landschaft ermittelt und abgegrenzt, anschließend zu einer überlagernden Darstellung zusammengeführt. Folgende harten Tabuzonen wurden für das Stadtgebiet Aurichs erkannt:

Kriterium	harte Tabuzone
<i>Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung</i>	
Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebiete • Mischgebiete • Sondergebiete/ Sonderbauflächen mit dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen • Innenbereichssatzungen • Außenbereichssatzungen • Siedlungssplitter • sonstige Wohnnutzungen im Außenbereich 	Fläche zzgl. 165 m Schutzabstand
Gewerbliche Bauflächen (in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Flächen für Gemeinbedarf (in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Grünflächen (in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Sondergebiete mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen (außer bestehende SO Wind) (in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
<i>Themenkomplex Infrastruktur</i>	
klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)	Fläche zzgl. 20 m Bauverbotszone
Bahnanlagen	Fläche
Ems-Jade-Kanal (Binnenwasserstraße)	Fläche
Hochspannungsfreileitung 110 kV	Trasse
<i>Themenkomplex Natur und Landschaft</i>	
EU-Vogelschutzgebiete	Fläche
FFH-Gebiete	Fläche
Naturschutzgebiete	Fläche
Landschaftsschutzgebiete	Fläche
Naturdenkmale	Fläche
Geschützte Biotop > 1 ha	Fläche
stehende Gewässer > 1 ha	Fläche zzgl. 50 m Schutzabstand
Ems-Jade-Kanal (Gewässer 1. Ordnung)	Fläche zzgl. 50 m Schutzabstand

Aus dem Themenkomplex Raumordnung und Regionalplanung sind vorliegend keine weitergehenden harten Tabuzonen zu berücksichtigen. Für die nähere Erläuterung und graphische Darstellung der harten Tabuzonen sei auf das Standortkonzept Windenergie verwiesen.

Durch Überlagerung der harten Tabuzonen aus den o.g. Themenkomplexen sind rd. 13.513 ha bzw. 68,5 % der Gesamtfläche des Auricher Stadtgebietes den harten Tabuzonen

zugeordnet. Es verbleiben rd. 6.204 ha bzw. 31,5 %, die dem kommunalen Abwägungsermessen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zugänglich sind. Der Stadt Aurich ist bewusst, dass sich im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung ggf. weitere Flächenanteile als tatsächlich oder rechtlich nicht für eine Windenergienutzung verfügbar darstellen können. Die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgeführten und graphisch umgesetzten harten Tabuzonen sind insofern ggf. nicht vollständig. Sie geben den auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung erzielten Kenntnisstand wieder. Der Stadt Aurich liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne Belange im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes hinsichtlich der Wirkung als harte Tabuzone weitergehend geprüft werden müssten.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht gesteht ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Es ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Die Stadt Aurich stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Stadt Aurich nicht entziehen kann. Für den Fall, dass Kriterien, die im Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Stadt daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind.

3.3 zweiter Arbeitsschritt – Festlegung und Begründung der weichen Tabuzonen

Als weiche Tabuzonen definiert die Stadt Aurich Bereiche, in denen sie eine Prioritätensetzung zum Schutz konkurrierender Belange erreichen möchte, die nicht zwingend der Windenergienutzung entgegenstehen, jedoch nach städtebaulich begründeter Vorstellung der Stadt der Windenergienutzung im Rang vorgehen sollen. Dies umfasst einerseits Nutzungskonkurrenzen auf selber Grundfläche (z.B. Wald vs. Windenergienutzung), andererseits vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Nutzungen (z.B. über die harten Tabuzonen hinausgehende Abstände zu Wohnnutzungen). Die gewählten weichen Tabuzonen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Sie können nur außerhalb der harten Tabuzonen definiert werden.

Kriterium	weiche Tabuzone	Kurzbegründung
<i>Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung</i>		
bisher nicht in Bebauungspläne überführte bzw. realisierte Darstellungen des FNP zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Grünflächen, Sonderbauflächen und Sondergebieten	Fläche	Beibehaltung der mit den Darstellungen dokumentierten Entwicklungsabsichten (außer: SO und Grünfläche Golf Brockzetel)

Kriterium	weiche Tabuzone	Kurzbegründung
rechtliche, tatsächliche oder geplante Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauflächen gemäß FNP • Sonderbauflächen/ Sondergebiete mit den Wohnbauflächen vergleichbaren Zweckbestimmungen gemäß FNP 	700 m Schutzabstand zur Gebietsgrenze abzüglich der harten Tabuzonen	vorsorgeorientierter Schutz der Anwohner, optimierte Energieausbeute an resultierenden Windparkstandorten durch Verminderung Betriebseinschränkungen
rechtliche, tatsächliche oder geplante Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Bauflächen gemäß FNP • Sonderbauflächen/ Sondergebiete mit den Gemischten Bauflächen vergleichbaren Zweckbestimmungen gemäß FNP (SO Reiterpension) • Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen, Siedlungssplitter • sonstige Wohnnutzungen im Außenbereich 	500 m Schutzabstand zur Gebietsgrenze abzüglich der harten Tabuzonen	wie vorstehend, aber unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzansprüche (hinsichtlich des Schallschutzes vgl. Orientierungswerte gemäß DIN 18005 und TA Lärm)
Flächen für Abgrabungen gemäß FNP	Fläche	Sicherung der räumlichen Steuerung des Rohstoffbaus über die bestehenden Positivdarstellungen des FNP, Reservierung für andere Folgenutzungen als Windenergie (u.a. für Eingriffskompensation)
<i>Themenkomplex Infrastruktur</i>		
klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)	65 m Abstand abzüglich der harten Tabuzonen	Verringerung des Gefährdungspotenzials hinsichtlich Eisabwurf, optischer Ablenkung, WEA-Umsturz u.ä., orientiert an Kipphöhe
geplante Hauptverkehrsstraße	Trasse gemäß FNP zzgl. 150 m Abstand	Offenhalten von Planungsspielräumen für die Entlastung des Auricher Siedlungskerns von KFZ-Durchgangsverkehr
Ems-Jade-Kanal	65 m Abstand	Verringerung des Gefährdungspotenzials bei Unfällen und Störfällen
Hochspannungsfreileitung 110 kV	65 m Abstand zu oberirdischem Trassenabschnitt	Verringerung des Gefährdungspotenzials bei Unfällen und Störfällen

Kriterium	weiche Tabuzone	Kurzbegründung
Radaranlage Brockzetel	Schutzbereich gemäß Schutzbereichsanordnung	Schutz der Verteidigungsanlage, zugleich vorsorglich Vermeidung eines potenziellen Abwägungsfehlers bei fälschlicher Einordnung als harte Tabuzone
<i>Themenkomplex Natur und Landschaft</i>		
EU-Vogelschutzgebiet	500 m Schutzabstand	vorsorgeorientierter Schutzabstand zur Wahrung der herausragenden Bedeutung für den Naturschutz und die Erhaltung der Biodiversität und zur Vermeidung indirekter Beeinträchtigungen und zur Förderung der Biotopvernetzung, Berücksichtigung internationale Bedeutung und hohe Stöempfindlichkeit einiger Vogelarten
FFH-Gebiete	200 m Schutzabstand	vorsorgeorientierter Schutzabstand zur Wahrung der herausragenden Bedeutung für den Naturschutz und die Erhaltung der Biodiversität und zur Vermeidung indirekter Beeinträchtigungen und zur Förderung der Biotopvernetzung
Naturschutzgebiete	200 m Schutzabstand	wie vorstehend
Wald	Fläche, bei Wald > 3 ha Größe zzgl. 100 m Schutzabstand	Grundsätze LROP, Umwidmungssperrklausel BauGB, hohe Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung, forstwirtschaftliche Belange, geringer Waldanteil; 100 m-Schutzabstand entsprechend Zielsetzung RROP-Entwurf 2018, Schutz des Übergangsbereichs Wald – Offenland
Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Fläche	besondere Bedeutung für Erhalt und Regeneration moortypische Pflanzen- und Tierwelt sowie für Kohlenstoffspeicherung und Klimaschutz

Kriterium	weiche Tabuzone	Kurzbegründung
Ausgleichsflächen/ Kompensationsflächen	Fläche	Schutz der Biotopwertigkeiten und Trittsteinfunktion sowie Landschaftsbildwertigkeit
Ausgleichsflächensuchräume gemäß FNP	Fläche	Priorisierung der Eingriffskompensation, Berücksichtigung direkter Flächenkonkurrenz wie auch indirekter Störwirkungen
Schutzbereich Landschaftsräume	5 km-Abstand zwischen FNP-Flächenausweisungen für die Windenergie	Vermeidung einer räumlichen Verdichtung von Windparks und Überfrachtung des Raumes

Für die ausführliche städtebauliche Begründung der weichen Tabuzonen sei auf das Standortkonzept Windenergie verwiesen.

Von den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden rd. 6.204 ha des Auricher Stadtgebietes, die dem kommunalen Abwägungsermessen zur räumlichen Steuerung der Windenergie zugänglich sind, entfallen rd. 5.918 ha (entsprechend 30,0 % des Stadtgebietes) auf die aufgeführten weichen Tabuzonen. Die Flächenbilanz stellt sich somit wie folgt dar:

Kategorie	Flächengröße	Flächenanteil
Stadtgebiet Aurich	19.717 ha	100 %
davon harte Tabuzonen	13.513 ha	68,5 %
davon weiche Tabuzonen	5.918 ha	30,0 %
davon Potenzialflächen	286 ha	1,5 %




3.4 dritter Arbeitsschritt – Betrachtung konkurrierender Belange in den verbleibenden Potenzialflächen

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen lassen sich räumlich in vier Bereiche untergliedern. Es handelt sich um Potenzialfläche A Dietrichsfeld – Meerhusener Moor (58,0 ha), Potenzialfläche B Dietrichsfeld – Langefelder Grenzweg (4,9 ha, zwei Teilflächen), Potenzialfläche C Georgsfeld (37,1 ha) und Potenzialfläche D Königsmoor (185,8 ha, vier Teilflächen). Diese wurden einer Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Belange Flächenzuschnitt, in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, militärische Belange und Flugsicherung sowie Belange des Artenschutzes eingestellt. Dabei wurden die Potenzialfläche C und die Teilfläche D1 unberücksichtigt gelassen, da es sich im Wesentlichen um die beiden bestehenden Windpark-Standorte Georgsfeld und Königsmoor handelt. Diese sind nicht nur bereits als Positiv-Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewiesen, sondern auch in verbindliche Bebauungsplanung überführt und realisiert. Somit hat bereits eine vertiefende Einzelfallprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Vorhabenzulassung stattgefunden.

Das Ergebnis der Einzelfallbetrachtung ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Fläche	Einzelfallbetrachtung	Bewertung	
A	<i>Flächenzuschnitt:</i> auch unter Berücksichtigung angrenzend vorhandener WEA hinreichend Möglichkeiten, mehrere WEA zu platzieren		
	<i>RRÖP-Entwurf:</i> keine nachteilige Betroffenheit von in Aufstellung befindlichen Zielen oder Grundsätzen der Regionalplanung, keine Unvereinbarkeit mit Vorranggebiet Torferhaltung oder Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung		
	<i>Flugsicherung:</i> zu innerhalb Schutzbereich Munitionsdepot gelegenen Teilflächen vertiefende Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich; Vereinbarkeit von WEA mit Anflugsektor des militärischen Flughafens Wittmundhafen und Radaranlagen Brockzetel und Wittmundhafen herstellbar		
	<i>Artenschutz:</i> unter wertgebenden Brutvogelarten nur Kiebitz WEA-empfindlich, für diesen lediglich kleinräumige Revierverschiebungen zu erwarten; Potenzialfläche und näheres Umfeld wenig von Rastvögeln frequentiert, zu Sturmmöwe Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Kollisionsrisiko möglich; zusammenfassend zwar Betroffenheiten von Brut- und Rastvögeln in Teilen gegeben, aber Verträglichkeit durch gezielte Maßnahmen herstellbar		
B	<i>Flächenzuschnitt:</i> beide Teilfläche zur Platzierung einer Referenzanlage geeignet, auch unter Berücksichtigung angrenzend vorhandener WEA		
	<i>RRÖP-Entwurf:</i> keine entgegenstehenden in Aufstellung befindlichen Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung, keine grundsätzlichen Konflikte mit Vorranggebiet Trinkwassergewinnung oder Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung		
	<i>Flugsicherung:</i> zur Vereinbarkeit mit Bauschutzbereich Flughafen Wittmundhafen und mit Radaranlage Wittmund derzeit keine näheren Kenntnisse vorliegend, aber Konflikte mit Radaranlage Brockzetel (Verletzung Reichweitenkriterium) stellen Realisierungsfähigkeit von WEA grundsätzlich in Frage		
	<i>Artenschutz:</i> unter den wertgebenden Brutvogelarten sind Großer Brachvogel, Kiebitz und Ziegenmelker WEA-empfindlich, für die beiden erstgenannten Arten lediglich kleinräumige Revierverschiebungen zu erwarten, für Ziegenmelker allerdings besonderes Konfliktpotenzial aufgrund deutlicher Störempfindlichkeit, fehlenden Ausweichmöglichkeiten und komplexen Lebensraumansprüchen; zu Rastvorkommen (Möwen) Vermeidungsmöglichkeiten gegeben; zusammenfassend für Teilfläche B1 Realisierbarkeit aufgrund angrenzender Brutvorkommen des Ziegenmelkers nicht sicher prognostizierbar, für Teilfläche B2 zwar Betroffenheiten von Brut- und Rastvögeln in Teilen gegeben, aber Verträglichkeit durch gezielte Maßnahmen herstellbar	B1	B2
C	Bestands-Windpark, nicht vertiefend geprüft, da Realisierungsfähigkeit bereits festgestellt		
D1	Bestands-Windpark, nicht vertiefend geprüft, da Realisierungsfähigkeit bereits festgestellt		

Fläche	Einzelfallbetrachtung	Bewertung
D2	<i>Flächenzuschnitt:</i> Teilfläche zur Platzierung von ca. zwei Referenzanlagen geeignet, auch unter Berücksichtigung angrenzend vorhandener WEA	
	<i>RROP-Entwurf:</i> kein Konfliktpotenzial mit in Aufstellung befindlichen Zielen oder Grundsätzen der Regionalplanung ersichtlich, Vereinbarkeit mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung anzunehmen	
	<i>Flugsicherung:</i> Lage außerhalb Bauschutzbereich Wittmundhafen, für Referenzanlage keine Konflikte mit Rücksichtnahmegebot ersichtlich, Realisierungsfähigkeit von WEA hinsichtlich Radaranlagen voraussichtlich herstellbar	
	<i>Artenschutz:</i> unter den wertgebenden Brutvogelarten einzig Kiebitz WEA-empfindlich, dessen Vorkommen lagen außerhalb der Teilfläche; kleinräumige Verdrängungseffekte für Gänse-Rastvorkommen möglich, für Möwen Vermeidungsmöglichkeiten gegeben; zusammenfassend zwar avifaunistische Betroffenheiten nicht auszuschließen, aber auch keine dauerhaften Planungshindernisse zu erkennen	
D3	<i>Flächenzuschnitt:</i> Teilfläche unter Berücksichtigung angrenzend vorhandener WEA voraussichtlich zur Platzierung einer zusätzlichen WEA geeignet	
	<i>RROP-Entwurf:</i> Konfliktpotenzial mit Vorranggebiet Biotopverbund nicht auszuschließen, von nachrangiger Relevanz ist kleinräumige Betroffenheit eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft	
	<i>Flugsicherung:</i> Lage innerhalb Bauschutzbereich Flughafen Wittmundhafen, Beeinträchtigung Radarerfassung der Radaranlage Brockzetel ggf. vermeidbar, aber inakzeptable Vergrößerung der Störfelder für flugsicherungstechnische Anlagen Wittmundhafen zu befürchten	
	<i>Artenschutz:</i> unter den wertgebenden Brutvogelarten einzig Kiebitz WEA-empfindlich, dessen Vorkommen lagen außerhalb der Teilfläche, für Gastvögel keine besondere Betroffenheit ersichtlich, auch infolge der Vorbelastung; zusammenfassend zwar avifaunistische Betroffenheiten nicht auszuschließen, aber auch keine dauerhaften Planungshindernisse zu erkennen	

Fläche	Einzelfallbetrachtung	Bewertung
D4	<i>Flächenzuschnitt:</i> Möglichkeiten, eine WEA in der Teilfläche zu platzieren, durch geringe Flächengröße und nächstgelegene Bestands-WEA deutlich eingeschränkt	
	<i>RROP-Entwurf:</i> kein besonderes Konfliktpotenzial mit in Aufstellung befindlichen Zielen oder Grundsätzen der Regionalplanung ersichtlich, Vereinbarkeit mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung anzunehmen, geringes Konfliktpotenzial mit Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft	
	<i>Flugsicherung:</i> Lage außerhalb Bauschutzbereich Flughafen Wittmundhafen, für Referenzanlage keine Konflikte mit Rücksichtnahmegebot ersichtlich, aber erhebliches Störpotenzial und signifikante Beeinträchtigung Radaranlage Brockzetel zu erwarten	
	<i>Artenschutz:</i> unter den wertgebenden Brutvogelarten einzig Kiebitz WEA-empfindlich, lediglich kleinräumige Revierschiebungen zu erwarten, für Gastvögel keine besondere Betroffenheit ersichtlich, auch infolge der Vorbelastung; zusammenfassend zwar avifaunistische Betroffenheiten nicht auszuschließen, aber auch keine dauerhaften Planungshindernisse zu erkennen	
Erläuterungen  Konflikte nicht ersichtlich bzw. hinreichend sicher vermeidbar  Konflikte ersichtlich, voraussichtlich in nachgelagertem Verfahren lösbar  Konflikte ersichtlich, Realisierungsfähigkeit von WEA nicht absehbar		

Zusammenfassend ergibt die Prüfung der bisher nicht realisierten sechs Teilflächen nach den Belangen Flächenzuschnitt, in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, Militär/ Flugsicherung sowie Artenschutz, dass keine der Teilflächen völlig konfliktfrei ist. Zwei Teilflächen lassen Betroffenheiten nur eines Prüfkriteriums erkennen, wobei das Konfliktpotenzial im Rahmen üblicher Betroffenheiten liegt und voraussichtlich in den nachgelagerten Verfahren einer Lösung zugeführt werden kann. Die übrigen Teilflächen sind hinsichtlich mehrerer Prüfkriterien konfliktträchtig. Mindestens ein entgegenstehender Belang ist dabei jeweils so stark tangiert, dass die Realisierungsfähigkeit von WEA innerhalb der Potenzialfläche hierdurch ggf. in Frage gestellt ist.

Auf Basis dieser Einzelfallprüfung bietet es sich an, zunächst die Potenzialflächen A und D2 als zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in eine Flächennutzungsplan-Darstellung zu überführen. Diese Flächen haben sich in nahezu allen untersuchten Belangen als für die Windenergienutzung geeignet bzw. wenig konfliktträchtig herausgestellt. Lediglich Betroffenheiten der Avifauna zeichnen sich auf Grundlage der vorliegenden Erfassungen ab, wobei auch die übrigen Potenzialflächen hinsichtlich dieses Kriteriums nicht konfliktfrei waren. Bei den übrigen Potenzialflächen ist hingegen die Realisierungsfähigkeit nicht hinreichend sicher erkennbar bzw. zeichnet sich ein hohes Konfliktpotenzial mit den Belangen Militär/ Flugsicherheit ab. Teilweise treten weitere kritische Belange hinzu.

3.5 vierter Arbeitsschritt – Überprüfung der Steuerungskonzeption

Im letzten Arbeitsschritt des Standortkonzeptes überprüft die Stadt Aurich, ob sie mit der gewählten Vorgehensweise der Windenergie substanziell Raum eröffnet. Dies kann nach den Vorgaben der Rechtsprechung nur in Anbetracht des konkreten Einzelfalls entschieden werden.

Die Stadt Aurich stellt in die Prüfung folgende Überlegungen ein:

- Die Stadt Aurich hat bereits eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen und in diesem Zusammenhang zwei Standorte von zusammen 294 ha Größe durch Darstellung im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung gesichert. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass bereits hierdurch substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, dem durch die zusätzlichen Flächenausweisungen im Umfang von rd. 75,1 ha noch einmal maßgeblich Raum für die außenbereichsprivilegierte Nutzung hinzugefügt wird.
- Auch wenn die bestehenden SO-Gebiete nicht vollumfänglich, sondern nur in den durch das Standortkonzept bestätigten Flächenanteilen in die Betrachtung eingestellt würden, würden mit den Potenzialflächen A, C, D1 und D2 in Summe 272,6 ha für die Windenergienutzung bereitgestellt. Dies entspricht rd. 1,38 % des Stadtgebietes bzw. rd. 4,39 % der Fläche, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt und somit dem kommunalen Abwägungsspielraum zuzuordnen ist. Mit diesem Flächenanteil liegt die Stadt Aurich deutlich über in der Rechtsprechung noch als substanziell anerkannten Vergleichswerten. So hat beispielsweise das OVG Lüneburg im entschiedenen Fall ein Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangfläche zur Gesamtfläche von 0,77 % als (noch) substanziell eingestuft (OVG Lüneburg vom 17.06.2013, 12 KN 80/12).
- Neben der Relation der Flächengrößen stellt auch die auf den ausgewiesenen Flächen installierbare Leistung ein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Substanzialität dar. So hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 28.01.2010 (12 LB 243/07) bei einer Planung die erforderliche substanzielle Windenergienutzung nicht gewährleistet gesehen, da lediglich Raum für drei bis fünf Windkraftanlagen bzw. Anlagen mit einer Gesamtleistung von 5 MW geschaffen wurde. In einem anderen Urteil hat das OVG Lüneburg ein Flächenpotenzial für rd. 34,5 MW Nennleistung als erheblich mehr als eine substanzielle Nutzung eingestuft (Urteil vom 08.11.2005, 1 LB 133/04).

Vorliegend kann für die Potenzialflächen A, C, D1 und D2 angenommen werden, dass sich bis zu 25 WEA innerhalb dieser Flächen realisieren lassen. Unter Annahme von 1,8 MW je WEA ergibt sich ein Potenzial von 45 MW Nennleistung. Sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der installierbaren Nennleistung kann somit davon ausgegangen werden, dass der Windenergienutzung hinreichend Raum geschaffen wird.

- Nach Einschätzung der Stadt Aurich liegen die gewählten weichen Tabukriterien im Rahmen des Üblichen und lassen keine übertriebenen Vorsorgeerwägungen erkennen. Dies gilt insbesondere auch für die weichen Tabuzonen, welche sich flächenmäßig am stärksten auswirken, namentlich
 - die gewählten Schutzabstände zu Wohnnutzungen, die noch unter den Empfehlungen des RROP-Entwurfes 2018 liegen (vgl.Kap. 4.2.1) sowie
 - den Schutzbereich Landschaftsräume (5 km-Abstand zwischen Windparks), der dem empfohlenen Mindestabstand zwischen Windparks gemäß Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes entspricht.

- Die Abwägung zu den verbliebenen Potenzialflächen ist nach Ansicht der Stadt Aurich ebenfalls gerechtfertigt. Eine unzureichende Gewichtung der privaten Interessen, WEA realisieren zu können ist insbesondere in den zurückgestellten Potenzialflächen B, D2 und D3 nicht ersichtlich, sondern hier sprechen nach derzeitigem Kenntnisstand gewichtige Belange gegen eine Positivdarstellung, die die Rückstellung sowohl der privaten Interessen als auch der für die Windenergienutzung sprechenden öffentlichen Interessen rechtfertigen. Dies sind insbesondere Belange des Militärs und der Flugsicherheit. Teilweise treten weitere Belange wie Artenschutz und Biotopverbund hinzu.

In Zusammenschau dieser Aspekte geht die Stadt Aurich davon aus, dass sie der Windenergienutzung mit der beabsichtigten Vorgehensweise weiterhin substanziell Raum im Stadtgebiet bereitstellt und somit der Ausschluss von WEA an anderer Stelle des Stadtgebietes gerechtfertigt ist. Eine Änderung der gewählten Steuerungskonzeption ist somit aus Sicht der Stadt Aurich nicht erforderlich. Die angesetzten weichen Tabuzonen führen nicht zu einer Verhinderungsplanung, sondern gestalten den planerischen Ermessensspielraum der Kommune.

3.6 Umsetzung der Empfehlungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen dieser 45. Änderung wird die Empfehlung aus dem aktuellen Standortkonzept Windenergie umgesetzt. Die beiden am günstigsten beurteilten Potenzialflächen A Dietrichsfeld – Meerhusener Moor und D2 Königsmoor nordwestliche Erweiterung werden als Teilbereiche 1 und 2 in eine entsprechende Positiv-Darstellung im Flächennutzungsplan überführt. Dabei wird die innerhalb der Potenzialfläche D2 lokalisierte Kompensationsfläche arrondierend in den Änderungsbereich mit einbezogen.

Die Stadt Aurich stellt unter Bezugnahme auf ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE) vorsorglich klar, dass auch die zunächst zurückgestellten Potenzialflächen in späteren (Planungs-) Schritten planerisch entwickelt werden könnten, sollte sich hier ein entsprechender Nutzungsbedarf ergeben und sollten sich die in der Einzelfallprüfung erkannten Konflikte angemessen bewältigen lassen (z.B. ausweislich zusätzlicher Untersuchungen oder im Wege neuer technischer Lösungen). In dem o.g. Urteil des OVG Münster heißt es hierzu:

„Im Rahmen dieses letzten Planungsschrittes ist die Gemeinde indes nicht verpflichtet, sämtliche Flächen, die sich für den Betrieb von Windenergieanlagen abstrakt eignen, als Vorrangflächen darzustellen. Entscheidend ist allein, dass im Ergebnis der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum verschafft wird. Oberhalb dieser Mindestgrenze ist es ihr freigestellt, in der planerischen Beurteilung weitere Flächen für Windkraftanlagen bereitzustellen. Sie ist nicht zu einer Maximalplanung verpflichtet. (...)

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass die Gemeinde bei der Ausweisung von Standorten für die Windenergie schrittweise vorgehen kann, d. h. durch Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans kann sie der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt weitere Möglichkeiten als die bisherigen und ausreichenden Ausweisungen geben.“ (OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE)

Die Stadt Aurich geht davon aus, dass bereits mit den bestehenden Sondergebieten der Windenergienutzung substanziell Raum innerhalb des Stadtgebietes geboten wird. Die in den beiden Änderungsbereichen getroffenen Darstellungen ergänzen den kommunalen

Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen der vorliegenden Planung.

Die derzeit im Flächennutzungsplan für die Windenergie dargestellte Fläche erreicht mit ca. 294 ha einen Größenanteil von rund 1,5 % des Auricher Stadtgebietes. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung zusätzlich dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft erhöht sich der Umfang auf rd. 369,6 ha, entsprechend rd. 1,9 % des Stadtgebietes. Hiervon entfallen auf die beiden Teilbereiche der vorliegenden FNP-Änderung rd. 0,4 % des Stadtgebietes.

4. Auswirkungen der Planung/ Wesentliche Abwägungsbelange

4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

4.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Folgenden werden zusammenfassend die wesentlichen Inhalte der frühzeitigen Trägerbeteiligung genannt und der Umgang der Stadt Aurich mit den geäußerten Bedenken, Anmerkungen und Hinweisen dargelegt.

Landkreis Aurich:

- *Bezüglich des Standortkonzeptes erfolgte ein Hinweis auf Abstände zu Wohnnutzungen der bisher bestehenden Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergie (Flächennutzungsplan 2002)*

Da bereits eine Detailregelung der Verträglichkeit mit entgegenstehenden Belangen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung und im Rahmen der Bebauungspläne erfolgt ist, sieht die Stadt Aurich kein Erfordernis zur Änderung der getroffenen Darstellungen.

- *Hinweise zum Umgang mit den militärischen Belangen (Radaranlage Brockzetel, Freihaltebereich des Flugplatzes Wittmundhafen) im Standortkonzept und Kritik an der Übernahme dieser als harte Tabuzonen. Forderung der Vorlage eines erwähnten signaturtechnischen Gutachtens.*

Die Stadt Aurich hat sich bereits im Rahmen des Standortkonzeptes detailliert mit den Belangen der militärischen Anlagen auseinander gesetzt.

Für den Bereich des Windparks Königsmoor besteht nach wie vor keine generelle Ausschlusswirkung der Radarbelange (Radaranlage Brockzetel). Dies begründet sich aus der Sondersituation, dass der Windpark Königsmoor bereits bei der vorgenommenen Erweiterung der Schutzzone um die Radaranlage Brockzetel vorhanden war. Die Einstufung wird auch dadurch bestätigt, dass in diesem Bereich dauerhafte Baurechte durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“ bestehen.

Den Bedenken des Landkreises Aurich wird dahingehend entsprochen, dass die bisher als harte Tabuzonen eingestellten Flächen des Anflugsektors Flugplatz Wittmundhafen und der Ausschlussflächen der Radaranlagen Brockzetel sowie analog der Radaranlage Flugplatz Wittmundhafen nicht weiter als harte Tabuzonen eingestellt werden.

- *Es werden Angaben zu Fledermausvorkommen als Abwägungsgrundlage für erforderlich gehalten*

Nach dem Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (dort Kap. 5.2.5) müssen systematische Untersuchungen der Fledermausfauna spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sind also für die Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich. Allerdings liegen der Stadt Aurich nunmehr Ergebnisse entsprechender Kartierungen vor, die zum Entwurfsstand in die Planunterlagen (s. Umweltbericht Kap. 2.1.1) eingestellt werden und somit in der Abwägung Berücksichtigung finden. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin davon aus, dass hier eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität erfolgen kann. Eine Detailregelung hierzu wird im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (hier: immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen.

- *Hinweis auf mangelnde Vergleichbarkeit der Brutvogelkartierungen sowie fehlende Nachvollziehbarkeit der Methodik bei den Gastvogelerfassungen.*

Zur Fassung des Erneuten Entwurfs wurden Brutvogel-Kartierungen aus 2017 in die Planunterlagen eingearbeitet, welche den methodischen Anforderungen des Landkreises entsprechen.

Die zu den Gastvogelerfassungen erbetenen Angaben sind überwiegend sehr wohl bereits im Anhang des Gutachtens enthalten und sollen zum Entwurfsstand um Angaben zur Uhrzeit der Erfassungen ergänzt werden.

- *Hinweis darauf, dass eine alleinige Lösung der Konflikte des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch CEF-Maßnahmen nicht möglich ist.*

CEF-Maßnahmen sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nur in Zusammenhang mit der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte möglich, also ohnehin nicht zur Konfliktlösung des Kollisionsrisikos an den WEA-Rotoren geeignet. In der Planbegründung samt Umweltbericht wurden jedoch auch keine CEF-Maßnahmen (auch als Funktionssichernde Maßnahmen oder Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet) zur Konfliktlösung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos vorgesehen. Hier wird ausschließlich auf Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Minimierung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle abgestellt. Neben temporären Abschaltungen der WEA zu besonders konfliktträchtigen Zeiten kann hierzu beispielsweise auch die Anlage attraktiver Ausweichlebensräume dienen.

- *Kritik an Relativierung des Konfliktes, dass durch das Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke besteht.*

Mäusebussard und Turmfalke sind gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass/ Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-sensible Arten definiert. Vorliegend (Kapitel 1.3 des Umweltberichts) wird das Kollisionsrisiko des Mäusebussards vorsorglich mit betrachtet. Der Turmfalke wurde in 2017 nicht mehr festgestellt. Dabei werden im Rahmen der FNP-Änderung bereits grundsätzliche Lösungswege aufgezeigt. Insbesondere kann auch hier das Kollisionsrisiko durch Ablenkungsmaßnahmen verringert werden. Zum Entwurfsstand werden temporäre Abschaltungen als zusätzliche Möglichkeit mit aufgenommen. Darüber hinaus werden Angaben zum voraussichtlich erforderlichen Monitoring in Kap. 3.2 des Umweltberichtes ergänzt. Eine abschließende Regelung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder möglich noch erforderlich, sondern bleibt der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens vorbehalten.

- *Bezüglich des Standortkonzeptes Hinweis auf Abstände zu Hochspannungsleitungen*

Die textlichen Erläuterungen und Kartendarstellungen zum aktuellen Standortkonzept werden dahingehend vereinheitlicht, dass die Trasse der im Südwesten des Stadtgebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitung als harte Tabuzone berücksichtigt wird und eine an der Kipphöhe der Referenzanlage orientierte weiche Tabuzone veranschlagt wird.

- *Bezüglich des Standortkonzeptes erfolgte die Forderung bezüglich der Berücksichtigung von Abständen von Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) auf Abstände zu sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) mit Erholungsnutzungen*

Der Anregung wurde entsprochen und das Standortkonzept zum Entwurfsstand um detaillierte Angaben zu den vorhandenen Sonderbauflächen und Sondergebieten ergänzt. Hierbei wird zu Flächenausweisungen mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen, Campingplatz, Hotel, Beherbergung, Klinik o.ä. eine harte Tabuzone von 200 m und eine weiche Tabuzone von zusätzlich 500 m (in Summe also 700 m) vorgesehen, vergleichbar den Wohngebieten. Dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterpension wird ebenfalls eine harte Tabuzone von 200 m, jedoch nur eine weiche Tabuzone von zusätzlich 300 m (in Summe also 500 m) zugewiesen, entsprechend den Gemischten Bauflächen und Außenbereichswohnnutzungen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen für die Potenzialflächen, die für eine Übernahme in die Flächennutzungsplanänderung empfohlen wurden.

- *Hinweise bezüglich der Inanspruchnahme von Waldflächen und raumordnerischen Zielsetzungen dazu. Hinweis auf eine potenzielle in den Teilbereich 1 hineinreichende Waldfläche sowie Abstände störender Nutzungen zu Wald.*

Im Entwurf wird ausführlicher auf die im LROP sowie im RROP-Entwurf hinsichtlich des Waldes formulierten Ziele und Grundsätze eingegangen. Der nordöstlich des Teilbereichs 1 gelegene flächige Gehölzbestand wird dabei zur Fassung des erneuten Entwurfs als Waldfläche gewertet und entsprechend berücksichtigt. Südwestlich von Teilbereich 2 ist in etwas unter 100 m ein flächiger Gehölzbestand vorhanden, der ggf. als Wald zu klassifizieren ist. Hier liegt die Flächendarstellung des bestehenden Windparks Königsmoor jedoch näher als der Teilbereich 2.

- *Hinweis auf das in Aufstellung befindliche RROP des Landkreises Aurich und die Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze*

Der Anregung wird entsprochen. Die Aussagen des zwischenzeitlich vorliegenden RROP-Entwurfes 2018 werden in der Begründung als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung aufgeführt. Weiterhin wird dargelegt, wie die vorliegende Planung diesen in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen entspricht.

- *Generelle Hinweise zum Stand des Ausbaus erneuerbarer Energien in Ostfriesland sowie in der Stadt Aurich und Sorge um Auswirkungen auf den Tourismus in der Stadt und Region. Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung der Region durch Nachtbefeuerung der WEA.*

Momentan sind insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 Windpark Königsmoor und 3 in Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung haben.

Die Hinweise auf Schwierigkeiten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, insbesondere beim Netzausbau werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich verfolgt

mit der vorliegenden Planung eine begrenzte Ergänzung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergienutzung. Es ist aber auch erkennbar, dass keine neuen großen Windparks entstehen. Beide Standorte stellen eine Arrondierung von bestehenden Windparks (Königsmoor, Südmoor) dar.

Die Stadt Aurich möchte mit der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, einen zusätzlichen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien leisten zu können. Sie sieht sich dabei im Einklang mit grundlegenden bundes- und landespolitischen Zielen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können, beispielsweise eine Bedarfsgemäße Nachtkennzeichnung.

- *Hinweis auf eine Altlastenverdachtsfläche im Nahbereich des Teilbereichs 1 und Bitte um Aufnahme von ergänzenden Hinweisen zum Bodenschutz, Altlastenfunden und zu den Unterhaltungspflichten der Ordnungsgewässer im Teilbereich 1.*

Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt (Kapitel 4.2.7 und 4.2.9.) und entsprechende Hinweise teilweise auch in die Planurkunde aufgenommen.

- *Hinweise auf ein Ordnungsgewässer im Teilbereich, für welches die Unterhaltungspflicht der Sielacht Wittmund unterliegt und welches im Bereich der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Aurich – Egels liegt.*

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Begründung entsprechend ergänzt (Kapitel 4.2.7.)

- *Hinweis auf die verpflichtenden Inhalte zu umweltbezogenen Stellungnahmen in der Auslegungsbekanntmachung.*

Die Hinweise werden bei der Auslegungsbekanntmachung beachtet.

Ostfriesische Landschaft:

- *Hinweis auf Meldepflicht von Bodenfunden*

Der bereits in der Planzeichnung enthaltene Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden wird zur Entwurfsfassung dahingehend angepasst, dass die Ostfriesische Landschaft konkret als Anlaufstelle benannt wird.

Entwässerungsverband Aurich:

- *Hinweis auf die Berücksichtigung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich*

Ein entsprechender Hinweis wurde zum Entwurfsstand in der Planbegründung (Kap. 4.2.7) ergänzt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

- *Hinweis zur Abstandhaltung zu klassifizierten Straßen, insbesondere des Teilbereichs 1 zur L 7, Hinweise zur Erschließungsplanung und Hinweise auf Berücksichtigung der Belange der NLStbV, im Falle dass Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden.*

Eine detaillierte Regelung und Abstimmung der angesprochenen Belange erfolgt im nachgelagerten Verfahren. Bezüglich der geforderten Abstände, stellt die Stadt Aurich fest, dass die Entfernung der Landesstraße Nr. 7 (als nächstgelegene klassifizierte Straßen) zum Teilbereich 1 vorliegend mindestens ca. 700 m beträgt, so dass die genannten Abstände durch heute gängige WEA zur Landesstraße eingehalten werden. Entsprechende Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg:

- *Hinweis auf Berücksichtigung ausreichender Abstände zu Waldflächen und Hinweis auf eine Waldfläche im Osten von Teilbereich 1*

Die Stadt Aurich hat sich im Rahmen des gemeindeweiten Standortkonzeptes dazu entschieden, für Waldflächen über 3 ha Größe einen Schutzabstand von 100 m als weiche Tabuzonen zu definieren. Dies entspricht dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung gemäß Entwurf 2018 des RROP. Für kleinere Waldflächen wird kein pauschaler Schutzabstand definiert. Die Stadt Aurich geht hier davon aus, dass die erforderlichen Schutzabstände einzelfallbezogen im Detail bei der Standortfestlegung der WEA festgelegt und berücksichtigt werden können.

Ein Abstand von ca. 500 m wird zu den Waldflächen des Meerhusener Forstes und des Plaggenburger Waldes eingehalten. Bei der Ausführung in Kap. 4.2.8 der Begründung handelt es sich um eine deskriptive Darstellung in Hinblick auf die Waldbelange, nicht um die Definition einer weichen Tabuzone im Rahmen des Standortkonzeptes. Zum Entwurfsstand werden Angaben zu weiteren, kleineren Waldflächen im Umfeld der Teilbereiche ergänzt.

Gemäß der zwischenzeitlich durchgeführten Biotoptypen-Erfassung handelt es sich bei dem im Osten in den Teilbereich 1 hineinragenden flächigen Gehölzbestand um einen sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS). Die Fläche wird entsprechend nunmehr als Wald berücksichtigt und die Abgrenzung des Teilbereichs 1 im erneuten Entwurf angepasst.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland:

- *Hinweise auf Vermeidung der Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben bei der Erschließung und Umsetzung der Windparks*

Die Hinweise wurden zum Entwurfsstand in der Planbegründung (siehe Kapitel 4.2.4) ergänzt. Sie beziehen sich nicht auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Verfahren).

- *Hinweise auf Immissionsschutz von landwirtschaftlichen Wohngebäuden*

In Bezug auf den Lärm der Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass durch den im Standortkonzept gewählten Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich die Orientierungswerte der TA Lärm nachts eingehalten werden können. Hinsichtlich Lichtreflektionen bestehen heute nach Stand der Technik Vermeidungsmöglichkeiten durch eine mattierte Farbgebung. Schattenwurf lässt sich durch temporäre Betriebseinschränkungen im Regelfall auf das zumutbare Maß begrenzen.

- *Hinweis auf Vermeidung der Einschränkung einer baulichen Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Nahbereich der Flächen für Windenergie*

Der Stadt Aurich sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine geplanten baulichen Erweiterungsabsichten landwirtschaftlicher Betriebsgebäude mitgeteilt worden, die durch die Erweiterung des Windparks behindert oder eingeschränkt würden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDB):

- *Hinweise auf Berührtsein der militärischen Belange in Hinblick auf den Bauschutzbereich des Flugplatzes und die Radaranlage Brockzetel. Verweis auf eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen des späteren bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens.*

Die Aussagen zu Luftfahrt und militärischen Belangen in Kap. 4.2.5 der Begründung wurden spezifiziert. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Fläche wurde jedoch schon durch ein

signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel geprüft und dargestellt.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen:

- *Anregung die Planunterlage durch eine AK 5 oder eine TK 25 zu ersetzen sowie die Verfahrensvermerke zu ändern.*

Der Anregung wurde nicht entsprochen, die Liegenschaftskarte wird als Planunterlage beibehalten. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt Aurich und erleichtert vorliegend zudem die Übernahme der Flächenabgrenzungen aus dem Standortkonzept. Auch die Verfahrensvermerke entsprechen der in der Stadt Aurich üblichen Art der Darstellung.

Weitere Stellungnahmen enthielten die Bitte, weitere Träger öffentlicher Belange in die Beteiligung einzubeziehen. Den dort angeführten, bisher nicht beteiligten Trägern wird im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

4.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen Stellungnahmen von dem Umwelt- und Naturschutzverband BUND – Regionalverband Ostfriesland sowie von drei Einzelpersonen ein. Darüber hinaus wird ein Schreiben einer Bürgerinitiative in Bezug genommen. Inhaltlich wurden folgende Themen angesprochen, die die Stadt Aurich wie näher ausgeführt berücksichtigt.

- *Grundsätzlich wurden die im Standortkonzept gewählten harten und weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen hinterfragt.*

Die Stadt Aurich geht davon aus, dass durch die gewählten Abstände (500 m insgesamt zu Wohnnutzungen im Außenbereich und 700 m insgesamt zu Wohnbauflächen) eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird, als auch ein vorsorgender Immissionsschutz gewährleistet wird. Die Stadt Aurich verweist auf Kapitel 3.1 der vorliegenden Begründung.

- *Es gingen Anmerkungen zum Immissionsschutz der umliegenden Bewohner hinsichtlich Lärm, Infraschall, Schattenwurf und der nächtlichen Befeuerung der Windenergieanlagen ein.*

Der gemäß TA Lärm während der Nacht zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Infraschall-Emissionen von Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

Schattenwurf lässt sich durch temporäre Betriebseinschränkungen im Regelfall auf das zumutbare Maß begrenzen. Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Hierzu zählen der Einsatz einer Sichtweitenmessung, eine Abschirmung der

Befeuern nach unten, eine Blockbefeuern oder eine Bedarfsgemäße Nachtkennzeichnung.

Konkrete Gutachten zu den o.g. immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Diese werden auf FNP-Ebene nicht festgelegt.

- *Forderung einer umfassenden Fledermauskartierung*

Nach dem Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (dort Kap. 5.2.5) müssen systematische Untersuchungen der Fledermausfauna spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sind also für die Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich. Allerdings liegen der Stadt Aurich nunmehr Ergebnisse entsprechender Kartierungen vor, die zum Entwurfsstand in die Planunterlagen eingestellt wurden und somit in der Abwägung Berücksichtigung finden (s. Kap. 2.1.1 des Umweltberichtes). Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin davon aus, dass hier eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität erfolgen kann. Eine Detailregelung hierzu wird im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (hier: immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen.

- *Hinweise auf in Teilbereich 1 gelegene Waldfläche*

Der flächenhafte Gehölzbestand im Nordosten des Teilbereichs wird zur Fassung des erneuten Entwurfs als Waldfläche berücksichtigt. Für die weiteren Gehölzbestände entlang des Brunscher Weges geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich mangels Waldklima nicht um Wald im Sinne des NWaldLG handelt.

- *Hinweis darauf, dass sich die Beschlüsse der Ortsräte und des Bauausschusses hinsichtlich der Abgrenzungen der Teilbereiche der 45. Flächennutzungsplanänderung von der Fassung unterscheiden, die in der frühzeitigen Beteiligung Gegenstand war.*

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung ist der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Aurich. Die Beschlüsse der Ortsräte und des Bauausschusses haben insoweit nur empfehlenden Charakter. Basis für die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses waren dabei die Abgrenzungen der Potenzialflächen aus dem Standortkonzept. Diese wurden unverändert in die Vorentwurfsfassung übernommen. Gegen eine Verkleinerung des Teilbereichs 1 auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung spricht, dass zur Begründung einer wirksamen Steuerung der Windenergie ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien betrachtendes Konzept erforderlich ist. Eine Detailregelung im Hinblick auf konkrete WEA-Standorte, -Anzahl etc. führt die Stadt Aurich auf Ebene der Bebauungsplanung und in enger Abstimmung mit den Vorhabenträgern durch.

- *Anmerkungen zu einem befürchteten Wertverlust von Immobilien der Einwander im Umfeld der Sondergebiete*

Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass dies hier der Fall ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- oder Erholungsnutzung für die nächsten Anlieger ist nicht zu erkennen.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen

Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestags vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind die „Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.

- *Allgemeine Hinweise zum Ausbau der Erneuerbaren Energie in der Stadt Aurich und in Ostfriesland sowie Anmerkungen zum Netzausbau in der Bundesrepublik Deutschland und damit verbundenen potenziellen Problemen beim Abtransport der erzeugten Energie*

Momentan sind insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 Windpark Königsmoor und 3 in Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der 45. Flächennutzungsplanänderung haben.

Die Hinweise auf Schwierigkeiten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, insbesondere beim Netzausbau werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich verfolgt mit der vorliegenden Planung eine Steuerung von Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet mit der auch ein geringfügiger Ausbau einhergeht. Es ist aber auch erkennbar, dass keine neuen großen Windparks entstehen. Beide Standorte stellen eine Arrondierung von bestehenden Windparks (Königsmoor, Südmoor) dar.

Die Stadt Aurich möchte mit der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, einen zusätzlichen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien leisten zu können. Sie sieht sich dabei im Einklang mit grundlegenden bundes- und landespolitischen Zielen. Die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen sind durch die politische Beschlussfassung legitimiert. Weiterhin geht die Stadt davon aus, dass Bund und Land in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern den erforderlichen Netzausbau umsetzen werden.

- *Kritik am gewählten Verfahren der frühzeitigen Beteiligung*

§ 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Detailvorgaben zur Dauer und Ausgestaltung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens. Es wird davon ausgegangen, dass durch die gewählte Methode, inklusive der Veröffentlichung der Inhalte im Internet und die Beteiligungsdauer eine ausreichende Information der Bürgerinnen und Bürger stattgefunden hat. Weiterhin besteht durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine erneute Möglichkeit zur Prüfung und Stellungnahme.

- *Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Gast- und Zugvogelschutzes im Bereich der Teilfläche 1*

Die festgestellten Gastvogelbestände sind in den Planunterlagen dokumentiert und einer detaillierten Konfliktanalyse unterzogen. Hierbei stellte sich unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeiten und der festgestellten räumlichen Verteilung der Gastvogelvorkommen insbesondere das Kollisionsrisiko für Möwen als potenzieller Konflikt heraus. Hier sieht die Stadt Aurich jedoch Vermeidungsmöglichkeiten gegeben, so dass eine Ver-

träglichkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Gastvogelschutzes hergestellt werden kann. Die Bewertung von Vogelbrutgebieten wird nach den entsprechenden Bewertungsstandards durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt vorliegend jedoch eine Auseinandersetzung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Hierbei spielt die Anzahl von Rote-Liste-Brutpaaren keine wesentliche Rolle, da einerseits nicht alle Rote-Liste-Arten gegenüber WEA empfindlich und damit planungsrelevant sind, andererseits jedoch auch einige ungefährdete Arten gegenüber WEA empfindlich reagieren und deshalb in die Prüfung der Planungsauswirkungen einzustellen sind.

- *Hinweise auf Vorkommen von einzelnen Vogelarten im Teilbereich 1*

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die genannten Arten sind entweder nicht gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlich oder wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Insofern ergibt sich hier keine Änderung der Gesamtbewertung der Planungsauswirkungen.

- *Anmerkungen zur Bewertung des Landschaftsbildes, Hinweis auf eine mögliche Beeinträchtigung der touristischen Bedeutung des Landschaftsraumes*

Die große Bedeutung der Region für den Tourismus ist der Stadt Aurich bekannt und bewusst. Allerdings geht die Stadt Aurich nicht davon aus, dass sich die konkret vorliegende Planung merklich nachteilig auf die Belange des Tourismus auswirken wird. Die Belange des Landschaftsbildes werden auf Grundlage einer aktuellen Geländebefahrung und Erfassung von Landschaftsbild-Einheiten im Umkreis von rd. 3 km um die Potenzialflächen beurteilt. Die Bewertung des Landschaftsbilds im Umkreis der Teilflächen der 45. Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 2.1.5. des Umweltberichts dargelegt und weiterhin aufrecht erhalten.

- *Hinweis auf angeblich bereits begonnene Erschließungsmaßnahmen im Teilbereich 1*

Die genannte Wegebaumaßnahme ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Diese wurde nach hiesigem Kenntnisstand zur Erschließung der auf Holtriemer Gebiet bereits genehmigten WEA hergestellt. Die abschließende Entscheidung über die vorliegende Planung ist damit keinesfalls vorweggenommen. Sie wird unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange und Einwendungen erfolgen.

- *Hinweise auf Krötenwanderungen im Bereich der Teilfläche 1*

Entsprechende Angaben werden im Umweltbericht ergänzt. Da Amphibien nicht zu den gegenüber WEA besonders empfindlichen Artengruppen zählen und zudem auf Umsetzungsebene Vermeidungsmöglichkeiten (insbesondere bauzeitliche Maßnahmen) bestehen, geht die Stadt Aurich davon aus, dass die Belange des Amphibienschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

- *Hinweis, darauf, dass die Teilfläche 1 von raumbedeutsamen Nutzungen ausgespart werden sollte, um den Freiraumschutz gemäß des Entwurfs des Landesraumordnungsprogramms zu gewährleisten*

Gemäß LROP (mittlerweile Fassung der Neubekanntmachung 2017) sind die beiden Teilbereiche nicht als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Das LROP steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.

4.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden zusammenfassend die wesentlichen Inhalte der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dargelegt.

Landkreis Aurich:

- *Es bestehen Bedenken hinsichtlich der für den Bereich Dietrichsfeld zugrunde gelegten Brutvogelkartierung 2014.*

Die Stadt Aurich hat in 2017 Brutvogel-Kartierungen nach aktuellen methodischen Standards durchführen lassen, welche nunmehr als Grundlage für Standortkonzept und FNP-Änderung dienen. Die Ergebnisse aus 2014 werden nicht weiter zugrunde gelegt.

- *Im Hinblick auf die Planung konkreter Anlagenstandorte wird empfohlen, die Erfassung nicht auf planungsrelevante Arten zu beschränken.*

Bei der Brutvogelkartierung 2017 wurde keine Beschränkung auf planungsrelevante Arten vorgenommen.

- *Im Umfeld der Potentialfläche Dietrichsfeld wurden bedeutsame Rastvorkommen des Regenbrachvogels kartiert. Nähere Angaben zur artenschutzrechtlichen Bewertung und zu Konfliktlösungsansätzen werden erforderlich*

In die Planunterlagen werden detailliertere Angaben aufgenommen. Auch wenn der Regenbrachvogel im Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-sensibel gelistet ist, werden analog zum eng verwandten Großen Brachvogel vorsorglich Scheuch- und Vertreibungswirkungen bis ca. 250 m angenommen. Die erfassten Feststellungen rastender Regenbrachvögel erfolgten sämtlich in deutlich über 250 m Abstand zur Potenzialfläche, so dass sich kein besonderes Konfliktpotenzial abzeichnet.

- *Die Registrierungen rastender Regenbrachvögel sind in der Rastvogelkarte 2013/2014, Teil 3 des Avifaunistischen Gutachtens nicht vollständig dargestellt.*

Die benannten Registrierungen sind im Plan Rastvögel 2013/2014 Teil 4 dargestellt.

- *In den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz wird für den Regenbrachvogel ausdrücklich das Freihalten der Rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken wie WEA gefordert. Es handelt sich um einen gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikt, welcher bereits auf FNP-Ebene zu thematisieren ist. Es wurde nach den Kriterien von Schreiber eine nationale Bedeutung ermittelt.*

Die Vollzugshinweise der Fachbehörde enthalten neben der o.g. Schutz- und Entwicklungsmaßnahme eine räumliche Prioritätensetzung für die Umsetzung sowie Angaben zu Schutzinstrumenten für die Umsetzung. Eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung besteht nicht. Auch wenn bei Umsetzung des Teilbereichs 1 die Habitateignung als Nahrungsraum für rastende Limikolen (z.B. Regenbrachvogel) verringert wird, ist aus den vorliegenden Erfassungsdaten (s.o.) kein gravierender artenschutzrechtlicher Konflikt ersichtlich. Dabei ist eine räumlich differenzierende Betrachtung gerechtfertigt.

- *Die artenschutzrechtlichen Aussagen insbesondere zum Gutachten Königsmoor sollten überarbeitet werden hinsichtlich der individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbot, der vorgesehenen populationsbezogenen Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) sowie neuerer Erkenntnisse z.B. aus der PROGRESS-Studie.*

Eine Änderung des Fachgutachtens erfolgt nicht, die Stadt Aurich übernimmt die fachgutachterlichen Aussagen jedoch nicht ungeprüft in die Planbegründung samt Umweltbericht. Dabei wird bereits berücksichtigt, dass das Tötungsverbot individuenbezogen auszulegen ist. Sogenannte FCS-Maßnahmen werden vorliegend aller Voraussicht nach nicht erforderlich und entsprechend auch nicht vorgesehen. Neuere Erkenntnisse aus der Progress-Studie wie auch aus der jüngeren Rechtsprechung werden in die Fassung des erneuten Entwurfs mit einbezogen.

- *Die Festsetzungen des RROP-Entwurfes sind Berücksichtigungs-pflichtig, insbesondere ist eine abwägende Auseinandersetzung hinsichtlich der Wald-Belange erforderlich.*

In die Planunterlagen werden ausführlichere Angaben zu den Zielen und Grundsätzen des RROP-Entwurfes und deren Berücksichtigung aufgenommen. Dabei erfolgt zur Fassung des erneuten Entwurfes eine weitergehende Berücksichtigung der Wald-Belange, so dass nunmehr der im RROP-Entwurf 2018 als Ziel definierte Schutzabstand von 100 m zu Waldflächen ab 3 ha Größe eingehalten wird und auch die Waldfläche im Nordosten nicht weiter überlagert wird. Der Teilbereich 1 wurde entsprechend verkleinert.

- *Abschnitte des Teilbereichs 1 sind im LROP als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen und scheiden deshalb als Standort für WEA aus.*

Gemäß textlicher Begründung zum LROP bleiben WEA regelmäßig von der Festlegung von Vorranggebieten für Torferhaltung unberührt. Eine Unvereinbarkeit mit der Vorrangfunktion ist somit nicht gegeben, die Flächen scheiden nicht als Standort für WEA aus. Die Sondergebietsdarstellung wird diesbezüglich nicht zurückgenommen.

- *Eine Fläche im östlichen Randbereich des Teilbereichs 1 ist Wald. Auch andere Gehölz-bereiche sind hinsichtlich der Waldeigenschaft zu überprüfen.*

Die benannte Fläche wird zur Fassung des erneuten Entwurfs als Wald berücksichtigt und nicht weiter überplant. Für weitere Gehölzbestände geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich infolge der linearen Ausprägung nicht im Wald im walddrechtlichen Sinne handelt. Bei Feststellung einer Waldeigenschaft im Rahmen einer Detailprüfung auf nachgelagerter Planungsebene wäre zudem voraussichtlich ein Erhalt möglich.

- *Vor dem Hintergrund des geringen Bewaldungsgrades ist der Verzicht auf die Abstandsempfehlung von pauschal 200 m zu Wald nicht nachvollziehbar.*

Die Stadt Aurich berücksichtigt einen 100 m-Schutzabstand zu Waldflächen > 3 ha Größe und orientiert sich dabei an dem Ziel des RROP-Entwurfes 2018. Ein weitergehender pauschaler Schutzabstand zu sämtlichen Waldflächen würde vergleichsweise viel Fläche als weiche Tabuzone der Windenergienutzung entziehen. Dies wird seitens der Stadt Aurich nicht als angemessen beurteilt, deshalb überlässt sie die Berücksichtigung weitergehender Schutzerfordernisse der nachgelagerten Einzelfallabwägung. Dabei wirkt sich diese Vorgehensweise nicht nachteilig auf den Bewaldungsgrad aus.

- *In der Auslegungsbekanntmachung fehlten Hinweise auf verschiedene umweltbezogene Informationen.*

Die seitens des Landkreises benannten umweltbezogenen Informationen werden in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit aufgeführt.

- *Verschiedene Ortsteile benachbarter Gemeinden wurden im Standortkonzept fälschlich als Wohnnutzungen im Außenbereich klassifiziert, so dass zu geringe Schutzabstände berücksichtigt wurden.*

Die Stadt Aurich hat nunmehr die benachbarten Gemeinde angeschrieben und um entsprechende Informationen ersucht. Die eingegangenen Angaben sind in die aktuelle Version des Standortkonzeptes eingearbeitet.

- *Das Standortkonzept leidet an Inkonsistenz hinsichtlich der Ausschlusskriterien Anflugsektor Flugplatz Wittmundhafen, Radaranlage Flugplatz Wittmundhafen und Radaranlage Brockzetel.*

Den Bedenken wird entsprochen und das Standortkonzept entsprechend überarbeitet. Der Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen wird nunmehr ausschließlich auf Ebene der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen eingestellt. Der Schutzbereich der Radaranlage Brockzetel wird auf Grundlage der entsprechenden Schutzbereichsanordnung als weiche Tabuzone berücksichtigt. Dabei wird dieses Kriterium einheitlich angewandt und lediglich erläuternd auf die im Bereich des vorhandenen Windparks Königsmoor bestehende Sonder-situation hingewiesen, um die Kraft des Faktischen zu würdigen. Die Radaranlage am Flugplatz Wittmundhafen wird in die Einzelfallprüfung eingestellt, da hier keine entsprechende Schutzbereichsanordnung vorliegt.

- *Ein Gutachten, das von einem Schreiben des BAIUDBw in Bezug genommen wird, war nicht den Beteiligungsunterlagen beigelegt, so dass die Aussagen nicht nachvollziehbar sind. Ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Basis eines einzigen nicht zustimmungsfähigen Aufstellungskonzeptes ist nicht ausreichend begründet.*

Das genannte Schreiben wie auch das in Bezug genommene Gutachten sind auf frühe Diskussionsstände bezogen und entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Planung. Sie werden durch aktuellere Informationen abgelöst, auf die in der derzeitigen Fassung der Planunterlagen sowie in der Abwägung Bezug genommen wird. Ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Basis eines einzigen Aufstellungskonzeptes wird im aktuellen Standortkonzept nicht vorgenommen. Eine abschließende Bewertung der geprüften Potenzialflächen hinsichtlich der Verträglichkeit mit radartechnischen Belangen erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.

- *Zum Schutz von Verkehrswegen und Gebäuden vor Eiswurf ist die Kipphöhe der Referenzanlage nicht ausreichend.*

Durch die pauschal angesetzten Schutzabstände (weiche Tabuzonen) wird kein ausreichender Schutz vor Eiswurf beabsichtigt, sondern lediglich eine Konfliktminderung. Der ausreichende Schutz kann beispielsweise auch durch technische Maßnahmen auf Umsetzungsebene erzielt werden (Betriebseinschränkungen, Rotorblattheizung o.ä.).

- *Eine Fortschreibung des bestehenden Standortkonzeptes wird nicht empfohlen, da die bisherigen F-Planänderungen zur Steuerung der Windenergienutzung unter erheblichen Darstellungs- und Konzeptionsfehlern leiden. Zudem wurde die ursprüngliche Planungskonzeption in verschiedenen Kriterien verändert.*

Der Empfehlung wird insofern entsprochen, als das aktuelle Standortkonzept nunmehr als eigenständige Steuerungskonzeption mit eigenständiger städtebaulicher Begründung der gewählten weichen Tabuzonen erstellt wurde. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin von der Wirksamkeit der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der damit verbundenen Steuerungswirkung aus.

- *Die Ergebnisse der Fledermaus-Untersuchungen führen nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen, es werden jedoch temporäre Abschaltungen erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund intensiven Zugeschehens von Rauhaufledermäusen.*

Entsprechende Angaben sind in den Planunterlagen bereits ausgeführt.

- *Es wird auf Gewässer II. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht und satzungsgemäßen Abstände hingewiesen. Weiterhin wird auf das Wasservorranggebiet Harlingerland und das Wasserschutzgebiet Aurich – Egels hingewiesen und die Beteiligung verschiedener Träger gefordert. Auf Umsetzungsebene erforderliche wasserbehördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig zu beantragen.*

Die Hinweise waren bereits weitgehend in die Entwurfsfassung eingearbeitet. Die Beteiligung der genannten Träger im Verfahren erfolgt.

- *Ein Hinweis auf Bodenauflockerung nach Beendigung der Baumaßnahmen sollte aufgenommen werden.*

Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.

- *Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung nicht aus der Stellungnahme abgeleitet werden kann, sondern erst nach Vorlage des Antrages geprüft wird.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ostfriesische Landschaft:

- *Es bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung. Hinweise auf die denkmalrechtlichen Meldepflichten.*

Entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen bereits enthalten.

Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg:

- *Es wird erneut auf die Waldeigenschaft des im Nordosten des Teilbereichs 1 vorhandenen Gehölzbestandes hingewiesen und eine Anpassung der Sondergebietsgrenze gefordert.*

Der Eingabe wird entsprochen, der Bereich wird als Waldfläche berücksichtigt. Die Waldfläche einschließlich des pauschalen Schutzabstandes von 100 m wird zur Fassung des erneuten Entwurfs von der Sondergebietsdarstellung ausgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

- *Im Hinblick auf die Potenzialfläche D3 des aktuellen Standortkonzeptes werden potenzielle Betroffenheiten der Luftverteidigungsanlage Brockzetel sowie äußerst kritisch zu bewertende Auswirkungen von Störfeldern auf die flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen aufgeführt. Der Potenzialfläche könne aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.*

Die Bedenken sind in das aktuelle Standortkonzept eingeflossen und werden bei der Einzelflächenbetrachtung der Potenzialfläche berücksichtigt. Im Ergebnis wird die Potenzialfläche nicht in die 45. FNP-Änderung überführt, eine Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung erfolgt in diesem Bereich nicht.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland:

- *Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen.*

Die in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergangenen Hinweise sind in die Erstellung der Entwurfsunterlagen eingeflossen.

LGLN, Regionaldirektion Aurich:

- *Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen.*

Den in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens formulierten Empfehlungen zur Planunterlage und Verfahrensvermerk wird nicht entsprochen. Die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage erleichtert die Übernahme der Abgrenzungen aus dem Standortkonzept und entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt.

OOWV:

- *Versorgungsanlagen des OOWV bestehen in den Änderungsbereichen nicht, so dass diesbezüglich keine Bedenken erhoben werden. Der Teilbereich 2 liegt sowohl innerhalb der Schutzzone IIIB des WSG Aurich-Egels als auch im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Deshalb müssen bei allen Planungen und Maßnahmen Boden- und Grundwasserverunreinigungen ausgeschlossen werden. Die Schutzgebietsverordnung, die landesweite Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten sowie weitere Handlungshilfen und Richtlinien sind zu beachten. Es sollte ein hydrogeologisches Gutachten zum Eingriff in den Untergrund sowie eventuell geplante Wasserhaltungsmaßnahmen erstellt werden.*

Entsprechende Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Ein hydrogeologisches Gutachten ist jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder zielführend noch erforderlich, da Details zum Eingriff regelmäßig nicht feststehen. Eine Detailregelung kann auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

NLWKN, Betriebsstelle Aurich:

- *Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet, Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Anlagen und Gewässer des NLWKN sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Eingabe von privater Seite eingegangen.

- *Auf den bereits eingelegten Widerspruch wurde bisher keine Stellungnahme erhalten.*

Die abschließende politische Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen erfolgt erst zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses.

- *Durch Teilbereich 2 wird der Abstand zum Wohngebiet in Pfalzdorf erheblich verkleinert. Es wird eine erhebliche Erhöhung der Immissionsschutzwerte befürchtet. Ein schalltechnisches Gutachten wie auch eine Schattenwurfberechnung fehlen.*

Die Stadt Aurich geht davon aus, dass es nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsschutzwerte für das im Bebauungsplan Nr. 110 festgelegte Mischgebiet kommt.

Im Rahmen der nachfolgenden Planung, des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens, werden in Kenntnis der geplanten Standorte der WEA und der Typen und Höhen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Auflagen im Zulassungsbescheid führen. Konkrete Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Entsprechend Immissionsschutz-Gutachten werden auf nachgelagerter Planungsebene erstellt.

- *Es wird eine weitere Wertminderung des Grundstückes sowie eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität befürchtet.*

Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.

4.1.5 Ergebnisse der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden zusammenfassend die wesentlichen Inhalte der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dargelegt.

Landkreis Aurich:

- *Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, jedoch werden verschiedene Hinweise vorgebracht.*
- *Das Zitat aus der Begründung zum LROP 2008 soll durch eine Bezugnahme auf das nun gültige LROP 2017 ersetzt werden.*

Der Anregung wird nicht entsprochen, da die Begründung zum LROP 2017 nur Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen enthält. Bezüglich des Waldabstandes wurden die im LROP formulierten Grundsätze der Raumordnung im Zuge der LROP-Änderung und – Neubekanntmachung 2017 nicht verändert, so dass hierzu keine näheren Erläuterungen in der Begründung des LROP 2017 enthalten sind. Deshalb muss hierzu auf die Erläuterungen in der Begründung zum LROP 2008 Bezug genommen werden. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch im Text ergänzt.

- *Die Dietrichsfelder Straße wird bei Teilbereich 1 fälschlich als K 130 bezeichnet, richtig wäre K 121.*

Der Begründungstext wird redaktionell korrigiert.

- *Hinweise zu den Gewässern bei Teilbereich 1, Unterhaltungspflicht, satzungsgemäßen Abständen; Entwässerungsverband Aurich ist im Verfahren zu beteiligen*

Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Der Entwässerungsverband Aurich wurde beteiligt, die von dort vorgebrachten Hinweise wurden ebenfalls bereits in die Planbegründung aufgenommen.

- *Teilbereich 1 liegt im Wasservorranggebiet Harlingerland.*

Die Eingabe ist der Stadt Aurich nicht nachvollziehbar. Weder im LROP 2017 noch im Entwurf 2018 des RROP Aurich ist ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen,

welches den Teilbereich 1 ganz oder teilweise überlagern würde. Auch dem Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind keine Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete in diesem Bereich zu entnehmen⁴. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland liegt östlich des Teilbereichs 1 in ca. 350 m Abstand. Diese Abgrenzung ist auch im LROP 2017 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung aufgegriffen, auch wenn hier maßstabsbedingte Unschärfen bestehen. Auf das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland ist in Kap. 4.2.7 der Begründung bereits hingewiesen. Zu den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist in Kap. 4.2.1 der Begründung näher ausgeführt.

Anders als bei Teilbereich 1 ist bei Teilbereich 2 eine direkte Flächenüberlagerung mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet/ Vorranggebiet gegeben. Hierzu ist bereits in der Begründung ausgeführt. Ein grundsätzlicher Konflikt mit der Trinkwassergewinnung zeichnet sich nicht ab. Quantitative Aspekte der Grundwasserneubildung werden durch WEA regelmäßig nicht nachteilig betroffen. Qualitative Aspekte können durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Erläuternde Hinweise des NLWKN und des OOWV hierzu werden redaktionell in der Begründung ergänzt.

- *Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN sind im Verfahren zu beteiligen.*

Der OOWV und das NLWKN wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen eingebracht. Bedenken gegen Teilbereich 1 wurden nicht vorgebracht. Grundlegende Bedenken gegen Teilbereich 2 wurden ebenfalls nicht vorgebracht. Es wurden Hinweise u.a. zum qualitativen Grundwasserschutz und zur Gründung der WEA vorgebracht.

- *Hinweise zum Gewässer II. Ordnung bei Teilbereich 2, Unterhaltungspflicht, satzungsgemäßen Abständen; Hinweise zum Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse auf nachgelagerter Ebene*

Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.

- *Hinweise zur besonderen Bedeutung der natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktion des Bodens, zu besonders schutzwürdigen Böden; es liegt teilweise eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit vor, Hinweis auf Leitfaden des LBEG zu schutzwürdigen Böden*

Die Stadt Aurich hat sich im Rahmen der Umweltprüfung mit den in § 1 BBodSchG formulierten Zielen des Umweltschutzes auseinandergesetzt. Eine vollständige Vermeidung von versiegelungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der Ziele der Planung nicht möglich, so dass nach den Maßgaben der Eingriffsregelung eine Kompensation erforderlich wird. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und in der Umsetzung zu sichern. Zu Vermeidungsmöglichkeiten und dem Bedarf, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu kompensieren, ist bereits in den Planunterlagen ausgeführt.

Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG sind im Südosten des Teilbereichs 1 Suchräume für schutzwürdige Böden: Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore) verzeichnet. Im Rahmen des nachgelagerten Planungsverfahrens (Bebauungsplan) wird die Stadt Aurich prüfen, ob und inwieweit diese Teilflächen von direkten Flächeninanspruchnahmen durch Fundamente und Erschließungsflächen ausgenommen werden können. Entsprechende Hinweise werden redaktionell in den Umweltbericht mit aufgenommen. Ein Überstreichen der Flächen mit den Rotoren ist aus Sicht der Stadt Aurich mit der naturge-

⁴ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&X=5934360.00&Y=403740.00&zoom=7>; zuletzt recherchiert am 02.10.2018

schichtlichen Archivfunktion des Bodens verträglich, so dass ein grundsätzlicher Konflikt mit der SO-Darstellung nicht gegeben ist.

Sonstige Hinweise auf besonders schutzwürdige Böden (Extremstandorte, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden) liegen für die Teilbereiche 1 und 2 nicht vor. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG ist die Bodenfruchtbarkeit im Teilbereich 1 als sehr gering, stellenweise als äußerst gering eingestuft. Im Teilbereich 2 ist die Bodenfruchtbarkeit als sehr gering, stellenweise als gering eingestuft (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>; zuletzt recherchiert am 02.10.2018). Eine besondere Wertigkeit der Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist somit nicht ersichtlich.

- *Hinweise zum Bodenschutz während der Errichtung von Windenergieanlagen*

Ein Hinweis darauf, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren ist, sollte es im Rahmen der Errichtung von WEA zu Kontaminationen des Bodens kommen, wird redaktionell in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt. Die weiteren Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten.

- *Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung nicht aus der Stellungnahme abgeleitet werden kann, sondern erst nach Vorlage des Antrages geprüft wird.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

- *Zu Teilfläche 1 werden folgende Hinweise vorgebracht: Lage teilweise im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund, Munitionslager Aurich liegt in der Nähe, Interessengebiete zum Schutz von Funkstellen werden berührt, aufgrund der Entfernung zur Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel bestehen maximale Bauhöhen, die Fläche liegt im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmund, es werden Anflugradare beeinträchtigt, deshalb unterliegt die Errichtung von WEA einer Einzelbetrachtung*

Im Laufe des Planverfahrens hat sich die Stadt Aurich umfangreich mit den militärischen Belangen wie auch mit den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt und dies in der Planbegründung dokumentiert. Sie hat dabei die Belange des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen einschließlich des Bauschutzbereichs (Anflugsektor) und der dortigen Flugsicherungseinrichtungen, die Belange des Luftverteidigungsradarsystems Brockzetel wie auch des Munitionsdepots Aurich - Tannenhausen in die Betrachtung einbezogen. Weiterhin hat sie Kenntnisse aus einem aktuell bei Landkreis Aurich anhängigen Zulassungsverfahren sowie ein signaturtechnisches Gutachten mit ausgewertet. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 1 grundsätzlich in Frage stehen würde.

- *Zu Teilfläche 2 werden folgende Hinweise vorgebracht: Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund, Funkdienststellen der Bundeswehr (Flugplatz Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) werden berührt, aufgrund der Entfernung zur LV-Radaranlage Brockzetel sind erhebliche Bauhöhenbeschränkungen möglich*

Auch zu Teilbereich 2 hat sich die Stadt Aurich detailliert mit den militärischen Belangen, den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt, unter Einbeziehung eines vorliegenden Signaturtechnischen Gutachtens. Hinweise auf die Funkdienststellen der Bundeswehr (FIPI Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stel-

lungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 2 grundsätzlich in Frage stehen würde.

- *Zu beiden Teilflächen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Errichtung von WEA durch Auflagen eingeschränkt oder auch generell abgelehnt werden kann, die Bundeswehr behält sich spätere Einwendungen vor*

Dass die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung erfolgt, dass diese mit Auflagen verbunden werden kann und dass auch die Ablehnung einzelner, konkret beantragter WEA möglich ist, ist der Stadt bekannt. Hierzu ist in Kap. 4.2.5 der Begründung bereits ausgeführt.

- *Es werden erhebliche Bedenken gegen die Planung erhoben. Gleichwohl steht es frei, im Rahmen bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren Anträge auf die Errichtung von WEA zu stellen.*

Weder aus den vorstehend näher ausgeführten Bedenken der Bundeswehr noch aus den im Rahmen des Planverfahrens der Stadt bekannt gewordenen weiteren Informationen und Stellungnahmen ist eine grundsätzliche Nichtumsetzbarkeit der Planung erkennbar. Die Stadt Aurich hält deshalb an den geplanten Darstellungen für die Teilbereiche 1 und 2 fest. Die abschließende Klärung der Zulässigkeit konkret geplanter WEA bleibt dabei dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wobei neben den dann feststehenden Standortkoordinaten und Spezifika der WEA (Gesamthöhe, Rotordurchmesser etc.) auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung wie Flugsicherungs-Kennzeichnung und bedarfsgerechte Steuerung in die Betrachtung einzustellen sind.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

- *Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen.*

Die in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergangenen Hinweise sind in die Erstellung der Entwurfsunterlagen eingeflossen.

- *Da die Kompensation erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene näher festgelegt wird, wird um weitere Beteiligung gebeten.*

Die Stadt wird die Landwirtschaftskammer in den voraussichtlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wiederum beteiligen.

LGLN, Regionaldirektion Aurich:

- *Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen.*

Die Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird beibehalten: Den in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens formulierten Empfehlungen zur Planunterlage und Verfahrensvermerk wird nicht entsprochen. Die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage erleichtert die Übernahme der Abgrenzungen aus dem Standortkonzept und entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt.

OOWV:

- *Bedenken hinsichtlich Versorgungsanlagen des OOWV oder hinsichtlich des Grundwasserschutzes in Teilbereich 1 werden nicht erhoben.*

- *Zu Teilbereich 2 wird auf die Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels als auch im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland hingewiesen. Es muss besonders Augenmerk auf den Grundwasserschutz gerichtet werden, das Risiko von Boden- und Grundwasserverunreinigungen muss minimiert werden, es wird auf ein entsprechendes Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, auf die Schutzgebietsverordnung des WSG, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das DVGW-Arbeitsblatt W 101 sowie eine Praxisempfehlung des NLWKN hingewiesen*

Ausführungen zur Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes sind bereits in der Begründung enthalten. Ein grundsätzlicher Konflikt besteht jedoch nicht, ein wirksamer Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen lässt sich auf Umsetzungsebene sicherstellen. Hinweise auf die genannten Merkblätter und Regelwerke werden in den Planunterlagen ergänzt.

- *Es wird ein hydrogeologisches Gutachten angeregt.*

Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die vorliegende FNP-Änderung ist weder zielführend noch erforderlich, da Details zur Gründung etc. nicht feststehen. Die entsprechenden Fragestellungen können auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder Zulassungsverfahren) einer Detailregelung zugeführt werden.

- *Im weiteren Genehmigungsverfahren ist der OOWV grundsätzlich zu beteiligen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nicht durch die Stadt Aurich geführt.

NLWKN, Betriebsstelle Aurich:

- *Bedenken werden nicht formuliert. Anlagen und Gewässer des NLWKN sind durch die Planung nicht nachteilig betroffen.*
- *In vorranggebieten für Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (ober- und unterirdische Anlagenteile und auch Nebenanlagen).*

Ein entsprechender Hinweis wird – mit Bezug auf Teilbereich 2 – in die Planunterlagen mit aufgenommen. Es sind jedoch keine grundsätzlichen Konflikte der geplanten Windenergienutzung mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung erkennbar.

- *Es sollte auf das RSV-Säulen-Verfahren bei Umsetzung der Maßnahme verzichtet werden, um Grundwasserstockwerke durch die Gründung der WEA nicht hydraulisch zu verbinden.*

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzungsebene. Im Rahmen der FNP-Änderung werden keine Regelungen zur Gründung der WEA getroffen. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch redaktionell in der Planbegründung ergänzt.

4.1.6 Ergebnisse der erneuten (zweiten) öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind Eingaben vom NABU (Naturschutzbund Gruppe Aurich) sowie einem weiteren privaten Einwander eingegangen.

NABU, Gruppe Aurich:

- *Mit der Planung müssen auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen verwirklicht und in der Abwägung berücksichtigt werden.*

Die Belange von Natur und Landschaft werden unter Einbeziehung der Regelungen des Naturschutzgesetzes wie auch der einschlägigen Vorgaben des Baugesetzbuchs in die Planung eingestellt.

- *Der Untersuchungsumfang leidet an dem Mangel, dass die Auswirkungen auf die (Flug)Insektenfauna nicht ermittelt oder dargestellt wurden. Es wird vernachlässigt, dass sich östlich des Teilbereichs 1 zwei flächenmäßig größere gesetzlich geschützte Biotope befinden, bei denen es sich um Restmoorflächen (teils bewaldet) mit ehemaligen Torfstichen handelt.*

Ein relevanter Mangel bzw. ein vertiefender Untersuchungsbedarf ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich. Nach derzeit anerkanntem Kenntnisstand betreffen die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA hinsichtlich der Fauna insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Eine vertiefende Untersuchung zu den Auswirkungen von WEA auf die (Flug)Insekten ist weder nach gängigen Methodenstandards (so insbesondere Artenschutz-Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass, NLT-Arbeitshilfe) geboten noch im vorliegenden konkreten Planfall durch den Landkreis Aurich als zuständige Naturschutzbehörde angeregt worden. Die gesetzlich geschützten Biotope wurden seitens der Stadt Aurich bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als Tabuflächen berücksichtigt, soweit sie eine Größe von 1 ha überschreiten. Dies ist bei den hier in Rede stehenden Bereichen der Fall.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich handelte es sich bei dem westlichen, rd. 8,8 ha großen geschützten Biotop (GB-2411.016) zum Zeitpunkt der Erfassung/ Feststellung im Jahr 1991 um Binsen-Seggen-Weiden-Sumpfbüsch bzw. Moor- und Sumpfbüsch sowie Seggen-, Binsen- und Hochstauden-Sumpf. Gemäß der zum vorliegenden Planverfahren durchgeführten Biotoptypenerfassung sowie Luftbild-basierten Überprüfung hat zwischenzeitlich im überwiegenden Teil der Fläche eine Sukzession zu Birken-Bruchwald stattgefunden. Die Sondergebiets-Darstellung in Teilbereich 1 hält einen Abstand vor rd. 50 m zum geschützten Biotop ein.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde handelte es sich bei dem östlichen, rd. 47,4 ha großen geschützten Biotop (GB-2411.017) zum Zeitpunkt der Erfassung/ Feststellung im Jahr 1991 um einen torfmoosreichen Molinia-Bestand (Pfeifengras-Bestand), (feuchte) Glockenheide und Wollgras. Gemäß Luftbild-basierter Überprüfung sind in Teilbereichen nunmehr Gehölze vorhanden, es sind jedoch weiterhin größere Offenbereiche ausgeprägt. Die Sondergebiets-Darstellung in Teilbereich 1 hält einen Abstand von rd. 500 m zum geschützten Biotop ein.

- *Alle Handlungen einschließlich von Fernwirkungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich ihrer Organismen, also auch der Insekten führen können, sind verboten. Darum ist die Verträglichkeit der Errichtung der geplanten drei Windkraftanlagen mit anderen Nutzungen und anderen raumwirksamen Zielen zu gewährleisten und nachzuweisen. Nach Auffassung des NABU hat dieser Nachweis bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erfolgen.*

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind Biotope als Lebensräume einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen definiert. Der gesetzliche Biotopschutz bezieht sich somit auf einen Raumausschnitt, nicht auf Tier-Individuen (beispielsweise Fluginsekten, die sich unabhängig von dem Biotop bewegen).

Als Fernwirkungen, welche durch den Betrieb von WEA im Teilbereich 1 auf die o.g. geschützten Biotope ausgelöst werden könnten, kommen theoretisch optische Wirkungen, Schattenwurf und Schall in Betracht. Allerdings ist hierdurch weder eine Zerstörung noch eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Biotope zu erwarten. Dies gilt umso mehr,

als gerade der nahegelegene westliche Biotop weitgehend bewaldet und somit gegenüber optischen Einwirkungen incl. Schattenwurf geschützt ist. Auch seitens des Landkreises Aurich wurden in den Stellungnahmen zur vorliegenden Planung keine Bedenken hinsichtlich nachteiliger Planungswirkungen auf die geschützten Biotope formuliert.

Eine vertiefende Prüfung kann ggf. auf nachgelagerter Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren erforderlich werden, wenn beispielsweise bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dies ist jedoch auf Ebene der FNP-Änderung nicht absehbar und entsprechend auch nicht abschließend zu prüfen. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt.

- *Es kommen dort mit großer Wahrscheinlichkeit besonders geschützte Insektenarten vor. Der NABU Aurich hat im Jahre 2018 in einem Teilbereich des Naturschutzgebietes Brockzeteler Moor (NSG-WE 179), der eine ähnliche Landschaftsstruktur aufweist, eine Schmetterlingskartierung vornehmen lassen. Es wurden dort z.T. stark gefährdete und besonders geschützte Individuen erfasst. Aufgrund der engen Bindung an bestimmte Futterpflanzen können beispielsweise Schmetterling bzw. ihre Raupen nicht auf andersartige Biotoptypen ausweichen.*

Da Schmetterlinge und andere Insektenarten nach derzeitigem Wissensstand keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, ist vorliegend kein besonderes Konfliktpotenzial ersichtlich. Die besonders geschützten Biotope werden nicht direkt in Anspruch genommen, zudem sind von Schmetterlingen auch keine Meidungsreaktionen gegenüber WEA bekannt. Ein Ausweichen ist somit nicht erforderlich.

- *In Zusammenwirken mit den benachbarten Anlagen auf Holtriemer Gebiet werden verstärkte Beeinträchtigungen der auf Moore spezialisierten Fluginsekten befürchtet, vor dem Hintergrund des ohnehin zu verzeichnenden Insektensterbens. In der Folge werden auch Betroffenheiten weiterer Glieder in der Nahrungskette (u.a. Fledermäuse und Vögel) befürchtet.*

Weder bei separater Betrachtung noch unter Einbeziehung der benachbart bestehenden WEA sind Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen von an die geschützten Moorflächen gebundenen Fluginsektenarten ersichtlich. In der fachlichen Diskussion um Ursachen für den Rückgang der Insekten (auch als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel) stehen derzeit die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel (z.B. Neonicotinoide, Glyphosat) und die Strukturverarmung der Landschaft im Fokus. Diese Wirkfaktoren werden durch die vorliegende Planung nicht verstärkt.

- *In den Vernässungsflächen am Ewigen Meer werden sich vermutlich weitere Kraniche ansiedeln, die bei der Nahrungssuche möglicherweise auch das Plangebiet aufsuchen könnten.*

Die Ansiedelung weiterer Kraniche im Bereich des Ewigen Meeres ist rein spekulativ. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurde der Kranich im Umfeld des Teilbereichs 1 als Brutvogel gar nicht und als Gastvogel nur sehr vereinzelt erfasst. Eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum für Kraniche ist weder aktuell gegeben noch perspektivisch konkret absehbar.

- *Es wird zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen, die insbesondere auch vom NSG Ewiges Meer aus wahrzunehmen sein werden.*

Die erheblichen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind in den Planunterlagen bereits dargelegt.

- *Nach Auffassung des NABU sind zur Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit bereits im Umweltbericht zum F-Plan zusätzliche Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und Kompensation zu erörtern und Lösungen aufzuzeigen, die dann auf Bebauungsplanebene im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung im Detail abzuarbeiten sind.*

Nach Auffassung der Stadt Aurich sind Ausführungen zu alternativen Farbanstrichen der WEA, fledermausfreundlichen Beleuchtungsanlagen o.ä. für die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung nicht zwingend. Entsprechende Hinweise werden jedoch in den Umweltbericht mit aufgenommen.

- *Ersatzgeldzahlungen haben ausschließlich zweckgebunden zu erfolgen. Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen haben Vorrang vor Ersatzzahlungen.*

Soweit eine naturschutzrechtliche Ersatzgeldzahlung im Zulassungsverfahren festgesetzt wird, trifft die zuständige Behörde die entsprechenden Regelungen. Dies liegt nicht im Abwägungsspielraum der Stadt Aurich. Dabei ist allerdings eine Zweckgebundenheit durch § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG vorgegeben. Der Vorrang der Realkompensation vor einer Ersatzgeldzahlung entspricht den naturschutzrechtlichen Maßgaben zur Eingriffsregelung.

- *Für beide Teilbereiche werden konkrete Kompensationsmaßnahmen angeregt (Teilbereich 1: im Restmoorbereich östlich der Straße Rockerstrift; Teilbereich 2: im Osteregelser Moor).*

Die Hinweise werden in den Umweltbericht mit aufgenommen, die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen wird jedoch erst auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

- *Der NABU fordert, dass für beide Teilflächen als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt wird, dass nicht mehr benötigte Windkraftanlagen vollständig (einschließlich der Fundamente und Zuwegungen) im Sinne des § 35 Abs.5 Satz 2 ff. BauGB zurückgebaut werden. Dies verstößt nicht gegen das Übermaßverbot bzw. Verhältnismäßigkeitsprinzip.*

Die Möglichkeit der angeregten Festsetzung besteht im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung nicht. Allerdings gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ff BauGB innerhalb der Teilbereiche fort, sofern hier vor Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vorhaben zugelassen werden. Die Regelungen zum Rückbau werden dann im Rahmen des Zulassungsbescheides getroffen.

privater Einwender:

- *Es wird fristwährend Widerspruch mit Beschwerde gegen das Verfahren zur 45. Änderung des FNP 2018 eingelegt. Die entsprechende Begründung ergeht gesondert binnen drei Monaten.*

Im Rahmen der (erneuten) öffentlichen Auslegung der FNP-Änderung können gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuchs Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Das mit Bezug 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2018, Windparkplanung versehene und vom 21. September 2018 datierte Schreiben des Einwenders wird seitens der Stadt Aurich als Stellungnahme in das laufende Verfahren einbezogen. Die Möglichkeit, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens Rechtsmittel einzulegen, bleibt davon unbenommen.

Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis zum 19.10.2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist keine weitere Stellungnahme bei der Stadt Aurich eingegangen.

- *Bereits durch das bisherige Verfahren ist ein Schaden in unbezifferter Höhe entstanden.*

Die Eingabe ist nicht nachvollziehbar. Der Stadt Aurich sind keine Schäden ersichtlich, die durch das laufende Bauleitplanverfahren verursacht worden wären. Derzeit besteht bereits eine räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Die Stadt Aurich nutzt mit der vorliegenden Planung ihren planerischen Gestaltungsspielraum, um im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu eröffnen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht jedoch kein Anspruch.

- *Es wird eine Frist von einem Monat zum Widerspruch mit Stellungnahme gesetzt.*

Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis 19.10.2018 eingeräumt. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs wird sie nach der abschließenden politischen Beschlussfassung über die Planung das Ergebnis der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen mitteilen.

4.2 Relevante Abwägungsbelange

4.2.1 Belange der Raumordnung

Die für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung und der Regionalplanung sind in Kapitel 2.2 ausführlich beschrieben. Im Folgenden wird näher dargelegt, wie diese Ziele und Grundsätze im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

wirksame Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielfestlegungen. Auch Grundsätze der Landesraumordnung werden lediglich geringfügig – wenn überhaupt – tangiert.

Auch wenn die im Abschnitt 4.2 – Energie formulierten Ziele und Grundsätze in erster Linie an die Ebene der Regionalplanung adressiert sind, steht die vorliegende Planung damit in Einklang. Dies bezieht sich sowohl auf die grundsätzliche Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energien als auch auf den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung.

Ein Konflikt mit dem Vorrang der Trinkwassergewinnung ist nicht ersichtlich. Quantitative Aspekte der Grundwasserneubildung werden durch WEA regelmäßig nicht nachteilig betroffen. Qualitative Aspekte des Grundwasserschutzes vor Verunreinigungen können durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden (vgl. Hinweise in Kap. 4.2.7).

Im Hinblick auf die flächenmäßige Überlagerung eines Vorranggebietes Torferhaltung mit dem südlichen Abschnitt des Teilbereichs 1 ist bereits der textlichen Begründung zur Änderung 2017 des LROP zu entnehmen, dass diesbezüglich eine Unvereinbarkeit nicht gegeben ist.

Den Grundsätzen des LROP zum Schutz des Waldes wird entsprochen, indem keine Waldflächen in Anspruch genommen werden. Es wird auch keine Zerschneidung von Wald vorbereitet.

Der Schutz von Waldrändern hinsichtlich störender Nutzungen und Bebauung wird wie folgt in der Abwägung berücksichtigt:

- Für Waldflächen > 3 ha Größe wird bereits auf Ebene des Standortkonzeptes ein Schutzabstand von 100 m als weiche Tabuzone definiert und somit pauschalisiert berücksichtigt. Der in der textlichen Begründung zum LROP 2008 erläuternd angeführte Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und Bebauung wird somit eingehalten bzw. überschritten (unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die WEA-Standorte regelmäßig nicht direkt an der Grenze der resultierenden Potenzialflächen liegen).
- Für kleinere Waldflächen wird die Festlegung der erforderlichen Schutzabstände der nachgelagerten Planungsebene (Festlegung der Einzelstandorte) überlassen. Dabei geht die Stadt Aurich davon aus, dass kleinere Waldflächen oftmals eine geringere Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Klima- und Artenschutzfunktion wie auch der forstwirtschaftlichen Nutzung aufweisen. Darüber hinaus würde bei einer pauschalen Berücksichtigung von 100 m-Schutzabständen auch zu kleineren Waldflächen vergleichsweise viel Fläche als weiche Tabuzone der Windenergienutzung entzogen – oftmals würden die Schutzabstände mehr Flächengröße umfassen als die Waldfläche selbst. Deshalb überlässt die Stadt für Waldflächen bis 3 ha Größe die Ermittlung erforderlicher bzw. angemessener Schutzabstände der Einzelfallabwägung auf nachgelagerter Planungsebene.

in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 die Gültigkeit verloren, insoweit gelten die Aussagen des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen unmittelbar.

Im Januar 2009 machte der Landkreis Aurich die Planungsabsichten bekannt und befindet sich seitdem in der Neuaufstellung des RROP. Aktuell liegt der Entwurf 2018 (2) des RROP in Zeichnerischer und Beschreibender Darstellung samt Begründung vor. Dieser Planstand ist bisher nicht als abschließend zu verstehen, Änderungen sind im Weiteren möglich. Es handelt sich derzeit um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den im RROP-Entwurf 2018 formulierten Zielen und Grundsätzen (vgl. Kap. 2.2) stellt sich wie folgt dar:

zeichnerische Darstellung zu Teilbereich 1:

- Vorranggebiet Torferhaltung: Im südlichen Abschnitt überlagert Teilbereich 1 ein Vorranggebiet Torferhaltung. Diese ist aus dem LROP 2017 übernommen. Wie im vorstehenden Abschnitt ausgeführt, besteht hier keine nachteilige Betroffenheit der Vorrangfunktion.
- Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung: Wie sich aus der textlichen Begründung zum Abschnitt Erholung und Tourismus des RROP-Entwurfes ergibt, besteht kein Widerspruch von Landwirtschaft, der Erzeugung regenerativer Energie und der landschaftsbezogenen Erholung.
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung: Eine nachteilige Betroffenheit der Vorrangfunktion ist weder hinsichtlich des quantitativen noch hinsichtlich des qualitativen Trinkwasserschutzes ersichtlich.
- Vorranggebiete Natur und Landschaft: Eine nachteilige Betroffenheit der Vorrangfunktion durch die Planung ist nicht ersichtlich, da die Vorranggebiete nicht flächenmäßig überplant werden, sondern Abstände von rd. 100 m im Nordosten bzw. deutlich > 500 m im Westen eingehalten werden.

- Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung: Eine nachteilige Betroffenheit der Vorrangfunktion durch die Planung ist nicht ersichtlich, da zum einen ein Abstand von rd. 500 m eingehalten wird und es sich zum anderen bei dem Vorranggebiet um Waldflächen handelt, so dass von einer umfangreichen Sichtverschattung gegenüber optischen Fernwirkungen der WEA auszugehen ist.

zeichnerische Darstellung zu Teilbereich 2:

- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung: Eine nachteilige Betroffenheit der Vorrangfunktion ist weder hinsichtlich des quantitativen noch hinsichtlich des qualitativen Trinkwasserschutzes ersichtlich.
- Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung: Wie sich aus der textlichen Begründung zum Abschnitt Erholung und Tourismus des RROP-Entwurfes ergibt, besteht kein Widerspruch von Landwirtschaft, der Erzeugung regenerativer Energie und der landschaftsbezogenen Erholung.
- Vorranggebiet Biotopverbund: Eine nachteilige Betroffenheit der Vorrangfunktion ist nicht ersichtlich, da ein Abstand von rd. 100 m eingehalten wird. Das linear ausgebildete Vorranggebiet greift den Gewässerlauf des Nordertiefs auf. Gemäß der textlichen Begründung greifen die potenziellen Biotopbrücken die Uferböschungen und Fließgewässer auf. Hier ist eine naturnahe Gestaltung Zielsetzung. Dies wird infolge des deutlichen Abstandes durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht behindert.

weitergehende/ allgemein formulierte textliche Ziele und Grundsätze:

- Die vorliegende Planung entspricht den textlich formulierten Grundsätzen, die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation auszubauen, dabei die ökologische und soziale Verträglichkeit zu berücksichtigen sowie von Höhenbegrenzungen abzusehen. Weiterhin wird der vom RROP-Entwurf explizit eröffnete Spielraum genutzt, über die kommunale Bauleitplanung zusätzlich zu den dargestellten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung zu öffnen.
- Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Auch der als Ziel formulierte Schutzabstand von 100 m zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen ab 3 ha wird bereits bei der Abgrenzung der Sondergebietsflächen eingehalten, umso mehr durch künftige WEA-Standorte, die regelmäßig einschließlich des Rotorradius´ innerhalb der Sondergebietsfläche angeordnet sein werden.
- Gemäß einem textlich formulierten Grundsatz sollen bei der bauleitplanerischen Darstellung von Flächen für die Errichtung von WEA angemessene Abstände eingehalten werden. In der Begründung zum RROP sind hierzu nähere Vorschläge der Regionalplanung für Mindestabstände aufgeführt. Die beiden Teilbereiche sind diesbezüglich wie folgt einzuordnen (im Folgenden wird auf die Unterscheidung des RROP in harte und weiche Tabuzone verzichtet und vereinfachend die aufsummierte Abstandsempfehlung angegeben):

Schutzgut	RROP-Entwurf 2018	Teilbereich 1	Teilbereich 2
Wohnbauflächen (§ 30, § 34 BauGB)	650 - 950 m	wird eingehalten	950 m-Abstand wird zu Wohnbauflächen Am Holzweg nicht vollständig eingehalten, wird jedoch aufgrund der voraussichtlich gegebenen Höhenbeschränkung als vertretbar eingestuft
Einzelbebauung/ Bauten im Außenbereich (§ 35 BauGB)	550 m	500 m zu SO-Grenze werden eingehalten, Detailprüfung bei Standortfestlegung auf nachgeordneter Planungsebene wird für ausreichend gehalten	
Wochenendhaus, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	650 – 950 m	wird eingehalten	wird eingehalten
Gewerbliche Bauflächen	350 m	wird eingehalten	wird eingehalten
Wald	275 m zu Wald ab 3 ha; 175 m zu Wald < 3 ha	wird nicht eingehalten, über pauschalen 100 m-Abstand zu größeren Waldflächen hinausgehende Schutzerfordernisse sollen Einzelfallabwägung auf nachgelagerter Planungsebene überlassen werden (vgl. Begründung Standortkonzept)	
Gewässer (ab 10 ha)	1.200 m	wird eingehalten	für Sandabbaugewässer an Heyens Höchte nicht eingehalten, jedoch ist Abstand größer als zu bestehendem SO Windpark Königsmoor
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (bis einschl. 1 ha)	50 m	für Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha eingehalten, für kleinere stehende Gewässer erst bei Festlegung WEA-Standorte abschließend zu klären	
Wasserschutzgebiet (Zone I und II)	Fläche	wird eingehalten	wird eingehalten
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	175 m	wird eingehalten	wird eingehalten
Nationalpark, Nationales Naturmonument	500 m	wird eingehalten	wird eingehalten
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Fläche	wird eingehalten	wird eingehalten

Schutzgut	RROP-Entwurf 2018	Teilbereich 1	Teilbereich 2
Natura 2000 (wenn mit Schutzzweck nicht vereinbar)	1.200 m	wird geringfügig unterschritten zu FFH-/ VSG Ewiges Meer, aber Verträglichkeit absehbar gegeben	wird in etwa eingehalten
Potentielles Naturschutzgebiet	Fläche	entsprechende Flächen sind der Stadt Aurich nicht bekannt	
Gleisanlagen und Schienenwege	175 m	wird eingehalten	wird eingehalten
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	wird eingehalten	wird eingehalten
Landesplanerisch festgestellte Kabeltrassen	100 m	wird eingehalten	wird eingehalten
HD-Erdgasleitungen/Transportleitungen und oberirdische Betriebsleitungen der Erdöl- und Erdgasindustrie	730 m (in Einzelfällen wenn gutachterlich zulässig weniger möglich)	wird eingehalten	wird eingehalten
Richtfunk	100 m	bisher keine Hinweise auf Vorhandensein von Richtfunktrassen im Umfeld der Teilbereiche	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	1 x Rotor-durchmesser	wird eingehalten	wird eingehalten
folgende Vorrangflächen des RROP/ LROP: <ul style="list-style-type: none"> - VR Natur und Landschaft - VR Rohstoffgewinnung - VR Seehafen/ Binnenhafen - VR Eisenbahnstrecke - VR Hauptverkehrsstraße - VR Schifffahrt - VR Seehäfen/ Binnenhäfen - VR Leitungstrasse - VR Biotopverbund 	Fläche	wird eingehalten	wird eingehalten

Zusammenfassend sind somit keine Konflikte der Planung mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung ersichtlich. Den in Aufstellung befindlichen Grundsätzen der Regionalplanung wird nur in wenigen Punkten nicht vollständig entsprochen. Dies stuft die Stadt Aurich als gerechtfertigt ein unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Be-

gründungen sowie auch vor dem Hintergrund der einheitlich für das gesamte Stadtgebiet entwickelten Steuerungskonzeption.

4.2.2 Erschließung

Südlich des Teilbereichs 1 - Meerhusener Moor – befindet sich die Dietrichsfelder Straße (K 121), welche weiter westlich in die Dornumer Straße (L 7) mündet. Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen vom Teilbereich 2 – Nordwest-Erweiterung Königsmoor sind westlich und nördlich die Pfalzdorfer Straße und die Spekendorfer Straße (K 129 bzw. K 130). Weiter nordwestlich liegt die Esenser Straße (B 210).

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verweist auf die „Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2015, veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Niedersächsischen Ministerialblatt 2016“. In dieser heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: *„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“*

Die Entfernung der Landesstraße Nr. 7 (als nächstgelegene klassifizierte Straßen) zum Teilbereich 1 beträgt vorliegend mindestens ca. 700 m, so dass die genannten Abstände durch heute gängige WEA zur Landesstraße voraussichtlich eingehalten werden. Eine Detailprüfung wird auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

Weiterhin ist in Nr. 3.4.4.3 des Nds. Windenergieerlasses ausgeführt, dass die o.g. Abstände gleichwohl unterschritten werden können, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Auch bei Unterschreitung der o.g. Abstände könnte die abschließende Konfliktbewältigung somit bedarfsgemäß durch Betriebseinschränkungen oder technische Maßnahmen (z.B. Rotorblattheizung) hergestellt werden.

Zur äußeren Anbindung der dargestellten Erweiterungsflächen sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine detaillierten Aussagen möglich, da die genauen WEA-Standorte nicht feststehen. Eine genauere Betrachtung der Erschließungsmöglichkeiten erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Die Erschließung von den klassifizierten Straßen bis zu den Standorten der Anlagen soll nach Möglichkeit unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich weist mit Stellungnahme vom 06.06.2016 darauf hin, dass eine verkehrliche Erschließung zur Landesstraße L 7 ausschließlich über das Gemeindestraßennetz erfolgen kann. Eine für die Anlage einer Zufahrt zur L 7 erforderliche Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG kann von dort nicht in Aussicht gestellt werden. Gleiches gilt für die (Mit-) Benutzung einer vorhandenen Landwirtschaftlichen Zufahrt.

Darüber hinaus bittet die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich um frühzeitige Beteiligung, sofern im Verlauf des weiteren Transportweges Knotenpunkte im Zuge von Bundes- oder Landesstraßen um- bzw. ausgebaut werden müssen.

Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der sich anschließenden Betriebsphase der WEA reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten.

4.2.3 Immissionsschutz

4.2.3.1 Schallimmissionen

Auf Ebene dieser 45. Flächennutzungsplanänderung werden weder die Anlagenstandorte noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp endgültig festgelegt. Von daher sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll. Die Stadt Aurich hat die Belange des Immissionsschutzes bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 500 m zu Außenbereichswohnnutzungen sowie 700 m zu Wohnbauflächen und 500 m zu gemischten Bauflächen eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb der weichen Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und WEA andererseits hergestellt werden kann.

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach BImSchG genehmigungsbedürftig. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und/ oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Prognose der zu erwartenden Schallimmissionen zu erstellen. Die in der näheren Umgebung zu den Plangebietten bereits vorhandenen WEA sowie ggf. vorhandene andere gewerbliche Geräuschquellen sind bei den Berechnungen als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die in der Umgebung zu den Plangebietten vorhandenen Wohnnutzungen müssen als einzelne Immissionsorte in Ansatz gebracht werden.

Der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Dieser zulässige Beurteilungspegel ist auch im Falle der beiden Teilbereiche in Hinblick auf die umliegenden Dorfgebiete und Wohnnutzungen im Außenbereich maßgeblich. Moderne drehzahlvariable WEA können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Der Pegel kann um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) werden in Kenntnis der konkret geplanten Anzahl und Standorte der WEA sowie der Typen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan und/ oder Auflagen bzw. Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung führen.

4.2.3.2 Infrasschall

Bei Infrasschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist, kann der Mensch Infrasschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infrasschall nur dann Folgen haben

kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft WEA keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).

Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WEA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WEA schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2015). Sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26).

Dies wird auch durch den Niedersächsischen Windenergieerlass bestätigt. Hier heißt es in Kap. 3.4.1.7: *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“*

Die Stadt Aurich sieht somit keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass bei Umsetzung der geplanten Windenergienutzung in den beiden Teilbereichen relevante nachteilige Auswirkungen durch Infraschall verursacht würden.

4.2.3.3 Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen WEA einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 45. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl und Höhe der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Schattenwurfprognosen nicht realisierbar.

Für die Erheblichkeit der Schattenwurfbelästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Zur Beurteilung, inwiefern die Wirkung von Schattenwurf im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes als erhebliche Belästigung anzusehen ist, gibt es derzeit keine einheitliche Grundlage. Ebenfalls existieren keine verbindlichen Grenzwerte. Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag finden in der gängigen Planungspraxis Anwendung. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als an zwei Tagen im Jahr zu Überschreitungen des Richtwertes kommt. Die worst-case Betrachtung umfasst die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer, die nur unter der Voraussetzung erreicht wird, dass die Sonne nie durch Bewölkung verdeckt wird und die Rotorebene immer im rechten Winkel zur WEA-IP-Achse steht. Beide Voraussetzungen werden in der Praxis jedoch nur in 25 – 35 % der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten erfüllt.

Auf nachfolgender Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor Schattenschlag keine über die unter Lärmgesichtspunkten veranschlagten Abstände hinaus-

gehenden Abstände berücksichtigt. Abschaltvorrichtungen können nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt werden, entsprechende Regelungen werden im Bebauungsplanverfahren und/ oder im Genehmigungsverfahren getroffen.

4.2.3.4 Lichtemissionen

WEA müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Stadt Aurich ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Sie verzichtet deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf eine Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den beiden Teilbereichen und überlässt diese Festlegung der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren). In der Abwägung berücksichtigt sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung einschließlich Farbmarkierung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Besonders wirkungsvoll war bislang der Einsatz einer Sichtweitenmessung, die es ermöglicht, sowohl bei der Tages- als auch bei der Nachtkennzeichnung die Nennlichtstärke der Befeuerung bei Sichtweiten über fünf Kilometer auf 30 Prozent und bei Sichtweiten über zehn Kilometer auf zehn Prozent zu reduzieren. Zudem besteht die Möglichkeit zur Abschirmung der Befeuerung nach unten. Eine weitere Möglichkeit kann ggf. die Blockbefeuerung darstellen, bei der nur die äußeren Anlagen in einem Park gekennzeichnet werden.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 2015 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige "Kann-Vorschrift" für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Ebenfalls neu gefasst wurde der Abschnitt über die Gefahrenfeuer. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen kann somit sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden und es zu keiner unzumutbaren Belastung durch die Anla-

genkennzeichnung kommt. Dazu gehört auch eine mattierte Farbgebung der WEA, die Lichtreflexionen und Blendwirkungen unterbindet.

4.2.4 Landwirtschaft

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegenden Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden.

Für die Landwirtschaft ist mit der Realisierung der WEA ein begrenzter Flächenverlust verbunden. Auf nachgelagerter Planungsebene soll auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme für WEA-Standorte und die Erschließung hingewirkt werden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, äußert mit Stellungnahme vom 03.06.2016 folgende Hinweise, die sich auf die nachgelagerte Planungs- bzw. Umsetzungsebene beziehen:

- Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen müsse vorhanden sein.
- Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb dürfe durch Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen müsse geklärt werden.
- Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, seien so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel sei darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren seien die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so seien diese wieder fachgerecht zu beheben.

4.2.5 Luftfahrt / Militärische Belange

Windenergieanlagen können aufgrund der Bauhöhe sowie der Rotorbewegung grundsätzlich Belange der Luftfahrt sowie militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen.

Mit dem Flugplatz Wittmundhafen, den dortigen Flugsicherungseinrichtungen (Anflugradar PAR und Rundsuchradar ASR), dem Luftverteidigungsradsarsystem Brockzetel, den Funkdienststellen der Bundeswehr (Flugplatz Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) sowie dem Munitionsdepot Tannenhausen sind vorliegend eine Reihe von Einrichtungen vorhanden, die eine besondere Berücksichtigung militärischer Belange und der Flugsicherung erforderlich machen. Die Stadt Aurich wertet hierzu eine Reihe von Stellungnahmen bzw. Untersuchungen aus. Diese beziehen sich zwar teilweise auf konkrete Fallkonstellationen, zeigen jedoch damit auch die grundsätzliche Umsetzbarkeit der getroffenen Flächendarstellungen auf.

Die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt erfolgt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung, in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte, -Höhen und Rotordurchmesser. Maßgeblich sind hier insbesondere die §§ 12, 14, 17, 18 a und/ oder 18 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Das OVG Lüneburg lastet diese Einschränkung der Erkenntnismöglichkeiten im

Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung nicht der plangebenden Kommune an (Urteil vom 23.06.2017 – 12 KN 64/14).

Flugplatz Wittmundhafen und dortige Flugsicherungseinrichtungen

Um die Flugplätze der Bundeswehr wird i.d.R. neben einer Kontrollzone (Luftraum Klasse D; kontrollierter Luftraum) auch Luftraum der Klasse E für An- und Abflugverfahren vorgehalten. Im Luftraum der Klasse E dürfen Luftfahrzeuge sowohl im Sichtflug (Visual Flight Rules; VFR) als auch im Instrumentenflug (Instrument Flight Rules; IFR) gleichzeitig durchgeführt werden. Zudem gilt, dass für Luftfahrzeuge, die im Sichtflug im Luftraum der Klasse E unter 5.000ft (ca. 1500 m) N.N. betrieben werden, kein permanenter und aktiver Betrieb eines Transponders (SIF/IFF Gerät) erforderlich ist. Ohne diesen Transponder-Betrieb entfällt jedoch für Bodenstationen die Möglichkeit, Flugziele mittels ihrer SIF/IFF-Abstrahlung als sogenanntes Sekundärziel auffassen zu können. Diese Luftfahrzeuge können daher nur mit einem aktiven strahlenden Radar als sogenannte Primärziele erfasst werden.

Da diese Rahmenbedingungen auch auf den Militärflugplatz Wittmund zutreffen, hat der Verband entlang flugbetriebsrechtlicher Vorgaben der Bundeswehr (LufABw) u.a. zu berücksichtigen, dass für die maßgeblichen Korridore der An- und Abflugverfahren jederzeit eine Primärzielabdeckung durch das Flugplatzrundsuchradar (ASR) gewährleistet werden kann. Eine Vergrößerung der Störfelder ist aufgrund des nachhaltigen Verlustes der RADAR-Abdeckung aus flugbetrieblicher und flugsicherungsbetrieblicher Sicht als äußerst kritisch zu bewerten. Eine Vergrößerung oder Neuschaffung einer Störzelle, wäre als sehr kritisch anzusehen und nicht hinnehmbar.

Teilbereich 1 ist rd. 8,5 km westlich des Flugplatzes Wittmundhafen lokalisiert. Er befindet sich im Bauschutzbereich (Anflugsektor) des Flugplatzes Wittmundhafen nach § 12 (3) 2b LuftVG.

Entsprechend dem Bauhöhenplan ist in dem hier relevanten Bereich für Bauten mit einer Höhe oberhalb 100 m über Startbahnbezugspunkt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Aus der Geländehöhe des Startbahnbezugspunktes (7,24 m über NN) im Abgleich mit den Geländehöhen innerhalb des Teilbereichs 1 von ca. 7,5 – 8,5 m über NN ergibt sich, dass bereits für WEA von 100 m Gesamthöhe regelmäßig eine Zustimmung erforderlich sein dürfte. Umso mehr gilt dies für WEA mit größeren Gesamthöhen.

Aus einem aktuell beim Landkreis Aurich anhängigen Zulassungsverfahren über drei innerhalb der Potenzialfläche projektierte WEA (Gesamthöhe jeweils 198,5 m) liegen der Stadt Aurich zwei Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde sowie ein Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) vor, die jeweils an den Landkreis Aurich adressiert sind.

Mit Schreiben vom 21.10.2016 hatte die NLStbV die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zunächst nicht erteilt. Dem Schreiben sind fachgutachterliche Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung beigelegt, wonach insbesondere die Beeinflussung des Instrumentenanflugverfahrens ARA/IAA RWY 08 für den Flugplatz Wittmundhafen erhebliche Bedenken aus militärischen flugbetrieblichen Gründen verursacht. Aus zivilen Hindernisgründen würden gegen die Errichtung der drei Windkraftanlagen keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst würde.

Mit Schreiben vom 25.07.2017 teilt das BAIADBw mit, dass die bestehenden Bedenken aus flugbetrieblicher Sicht gemäß § 14 LuftVG ausgeräumt werden konnten. Nach Kenntnis der Stadt Aurich wurde das o.g. Instrumentenanflugverfahren in Zusammenhang mit der Ge-

nehmung von WEA auf Gebiet der Samtgemeinde Holtriem (Windpark Südmoor) angepasst, so dass es auch durch WEA im auf Auricher Stadtgebiet unmittelbar angrenzenden Teilbereich 1 nun nicht weiter betroffen ist.

Mit Schreiben vom 28.07.2017 erteilt entsprechend auch die NLStbV nunmehr die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG zu den drei WEA, wenn die Genehmigung mit näher definierten Auflagen (u.a. Kennzeichnungspflicht, Veröffentlichung) verbunden wird.

Im Hinblick auf die militärischen flugsicherheitstechnischen Gründe ist im Schreiben des BAIUDBw vom 25.07.2017 ausgeführt, dass die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt werden. Einer der drei geplanten WEA wird deshalb nach § 18a LuftVG nur unter der Auflage einer Ausrüstung mit einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt. Den anderen beiden WEA wird ohne Auflagen die Zustimmung erteilt.

Teilbereich 2 ist rd. 5,4 km südwestlich des Flugplatzes Wittmundhafen lokalisiert, außerhalb des Bauschutzbereiches. Er befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmundhafen nach § 18a LuftVG.

Gemäß Stellungnahme des BAIUDBw vom 18.09.2018 werden durch Teilbereich 2 Funkdienststellen der Bundeswehr (Flugplatz Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) berührt. Auf Ebene der Einzelfallbetrachtung sind Auflagen möglich. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit dieser Belange mit einer Windenergienutzung ist jedoch nicht zu erkennen.

Aufgrund der Lage außerhalb des Bauschutzbereiches ergeben sich zunächst keine Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung von WEA innerhalb des Teilbereichs 2 Belange des Flugbetriebes des Flughafens Wittmundhafen berühren würde. Soweit hier WEA mit > 100 m Gesamthöhe errichtet werden sollen, würde auch außerhalb des Bauschutzbereichs die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gemäß § 14 LuftVG im Genehmigungsverfahren erforderlich. Für WEA bis 100 m Gesamthöhe, also auch für die vorliegend angesetzte Referenzanlage, wird zwar keine Zustimmung gemäß § 14 LuftVG erforderlich, jedoch greift hier das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB. Da es sich bei dem Teilbereich 2 jedoch um eine Erweiterung des bestehenden Windparks Königsmoor handelt, die zudem nicht näher an den Flughafen Wittmundhafen heranrückt als die im Bestandwindpark vorhandenen WEA, sind vorliegend keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Bezug auf Belange des militärischen Flugbetriebes nicht zur Genüge entsprochen würde.

Luftverteidigungsradarsystem Brockzetel

Gemäß § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen (hierzu zählen Drehfunkfeuer, Navigations- und andere Radaranlagen) gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum, innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören kann.

Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer WEA oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt.

Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte hinnehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte

nicht hinnehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.

Jede Errichtung einer WEA innerhalb eines Anlagenschutzbereichs bzw. im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.

Teilbereich 1 ist innerhalb des Interessengebietes der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 10 – 15 km zum Radar lokalisiert. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt hier ca. 19 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Dabei ist die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.

Mit Bezug auf Teilbereich 1 liegt das Signaturtechnische Gutachten zum Windpark Dietrichsfeld im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel (Gutachten Nr. TAECS42-080/15) der Airbus Defence and Space GmbH vom 21.01.2016 vor. Darin wird für drei geplante WEA (Typ Enercon E126-EP4 mit Nabenhöhe von ca. 135 m über Grund) das mögliche Störpotential gegenüber dem Luftverteidigungsradarsystem in Brockzetel analysiert, wobei 4 benachbarte WEA im Windpark Neuschoo-Südmoor sowie der vorgelagerte Windpark Königsmoor berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt im Hinblick auf die Störfreiheit gemäß den Forderungen zur Vermeidung von radarwirksamen Verschattungserscheinungen, die im Schwerpunkt für 3-D-Radarsysteme relevant sind. Für die vorliegende Radaranlage in Brockzetel können gemäß diesem Signaturtechnischen Gutachten die geprüften drei Windenergieanlagen ohne zusätzliche Änderungen radartechnisch akzeptiert werden, da aufgrund der Untersuchungsergebnisse nur eine unerhebliche messtechnisch nicht feststellbare Reichweitenänderung gegenüber der heutigen Situation vorliegen wird.

Im Hinblick auf die militärischen flugsicherheitstechnischen Gründe ist im Schreiben des BAIUDBw an den Landkreis Aurich vom 25.07.2017 ausgeführt, dass die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt werden. Einer der drei geplanten WEA wird deshalb nach § 18a LuftVG nur unter der Auflage einer Ausrüstung mit einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt. Den anderen beiden WEA wird ohne Auflagen die Zustimmung erteilt.

Teilbereich 2 ist innerhalb des Interessengebietes der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 5 – 10 km zum Radar lokalisiert. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt hier ebenfalls ca. 19 m über NN.

Um die Realisierbarkeit von WEA unter flugsicherheitstechnischen Aspekten abschätzen zu können, war die Fläche im Vorfeld der Planung Betrachtungsgegenstand eines Signaturtechnischen Gutachtens.⁵ Dieses wurde in Zusammenhang mit konkret projektierten WEA erstellt und liegt der Stadt Aurich vor. Gemäß dem Gutachten führen die betrachteten drei WEA des Typs E 82 mit einer Nabenhöhe von 108 m zu keiner Beeinträchtigung der Radaranlage in Brockzetel. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird nur eine unerhebliche, messtechnisch nicht feststellbare Reichweitenänderung erwartet. Streufeldeinflüsse durch die betrachtete zukünftige Windparksituation (Vorbelastungen und zusätzlich geplante WEA)

⁵ Airbus Defence and Space GmbH: Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel. Gutachten Nr. TAECS42-148/15, 01.09.2015

wiesen eine geringe Intensitätszunahme auf, infolge derer keine feststellbaren Auswirkungen auf das Radarsystem zu erwarten seien.

Munitionsdepot Tannenhausen

Teilbereich 1 ist rd. 800 m nördlich des Munitionsdepots Tannenhausen lokalisiert. Mit südlichen und westlichen Teilflächen ragt der Teilbereich randlich in den Bauschutzbereich des Munitionsdepots Tannenhausen hinein.

Gemäß der derzeit gültigen Schutzbereichsanordnung von 1995 bedarf u.a. die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Schutzbereiches der Genehmigung der für den Schutzbereich zuständigen Behörde. Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

Die Stadt Aurich hat sich mit einer aktuellen Anfrage an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gewandt, um die Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb dieser Anteile der Potenzialfläche zu eruieren. Gemäß Antwortschreiben vom 14.02.2018 wird hinsichtlich des Schutzbereichs des Munitionslagers Aurich Tannenhausen (Dietrichsfeld) zunächst auf ein Schreiben der damaligen Wehrbereichsverwaltung Nord vom 24.09.2012 verwiesen, welche als zuständige Schutzbereichsbehörde keine Bedenken gegen die Planungsabsichten in Bezug auf das Munitionslager Tannenhausen vorgebracht habe. Diese Einstufung wird in dem aktuellen Schreiben in Frage gestellt, da die südliche Teilfläche in die äußere Schutzbereichsgrenze hereinrage. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Einzelfallprüfungen mit genauen Angaben über Höhe, Art und Standortkoordinaten künftiger WEA unumgänglich seien.

Hieraus ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb der Flächenanteile des Teilbereichs 1, die innerhalb des Bauschutzbereichs des Munitionsdepots gelegen sind, grundsätzlich in Frage steht. Insbesondere sind aus dem Schreiben keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass bzw. wie Errichtung und Betrieb von WEA die Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs beeinträchtigen würden.

Der größere Flächenanteil des Teilbereichs 1 ist ohnehin außerhalb des Schutzbereichs Munitionsdepot Tannenhausen lokalisiert, so dass hier der Schutzbereich einer Realisierung von WEA nicht entgegensteht.

Teilbereich 2 ist außerhalb des Schutzbereichs des Munitionsdepots Tannenhausen lokalisiert.

weitere Belange der Flugsicherung/ Rücksichtnahmegebot

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden – gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 2015 regelmäßig kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (NLStbV, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde) erforderlich. Im Einzelfall können auch WEA mit geringerer Gesamthöhe einer Kennzeichnungspflicht unterfallen.

Gemäß Schreiben der NLStbV vom 21.10.2016 an den Landkreis Aurich hatte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) seine Zustimmung gemäß § 18a LuftVG zu drei konkret innerhalb des Teilbereichs 1 projektierten WEA (Gesamthöhe 198,5 m über Grund) erteilt. Diese bezieht sich auf die zivilen flugsicherungstechnischen Gründe.

Für Teilbereich 2 ist hinsichtlich der Belange des zivilen Flugbetriebes bei einer Errichtung von WEA bis 100 m Gesamthöhe das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksicht-

nahme im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB wesentlich. Da es sich hier um eine räumlich eng begrenzte Erweiterung des bestehenden Windparks Königsmoor handelt, sind zunächst keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Bezug auf Belange des zivilen Flugbetriebes nicht zur Genüge entsprochen würde. Soweit hier WEA mit > 100 m Gesamthöhe errichtet werden sollen, wird die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gemäß § 14 LuftVG im Genehmigungsverfahren erforderlich. Derzeit liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass die zivile Luftfahrt durch eine Realisierung des Teilbereichs 2 nachteilig betroffen wäre.

In Zusammenschau aller vorliegenden Informationen sieht die Stadt Aurich damit keine grundsätzliche Unvereinbarkeit der beiden Teilbereiche mit den Belangen von Luftfahrt und Militär. Auf nachfolgender Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) wird hier eine Detailprüfung und Sicherstellung der konkreten Verträglichkeit erforderlich.

4.2.6 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich dargelegt. Die wesentlichen Aussagen werden nachfolgend zusammengefasst.

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung und einer Landschaftsbilderfassung, faunistischer Gutachten zu Brut – und Gastvögeln sowie Fledermäusen und der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden selbst unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- Direkte Inanspruchnahme von Biotopen bei Errichtung von WEA, voraussichtlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei der Realisierung der Planung nicht ausgeschlossen. Eine Detailprüfung erheblicher Beeinträchtigungen ist bei Konkretisierung der WEA-Standorte auf nachfolgender Planungsebene erforderlich, wobei insbesondere auch die zumutbaren Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.
- Neuversiegelung/ Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar).
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Stadt Aurich gewichtet den Beitrag der Planung zur klimaschonenden Energiegewinnung höher als den unveränderten Erhalt von Natur und Landschaft. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfindet.

Dem Minimierungsgebot wird dadurch entsprochen, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung an für Natur und Landschaft vergleichsweise wenig empfindlichen Bereichen stattfindet. Um dies sicherzustellen wurde im Vorfeld der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein gemeindeweites Standortkonzept erstellt. Darüber hinaus werden vermeidbare Eingriffsfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Maßnahmen soweit zumutbar und erforderlich vermieden.

Die Hochmoorbereiche randlich des Ewigen Meeres weisen einen vergleichsweise geringen Gehölzanteil auf, so dass sie gegenüber optischen Fernwirkungen der WEA empfindlich sind. Zugleich besteht eine sehr hohe Bedeutung im Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen dieser besonders schutzwürdigen Landschaft werden durch einen Mindestabstand von rd. 2,1 km gemindert. Die Stadt Aurich stuft die nachteiligen Auswirkungen auf diesen Landschaftsausschnitt trotz der sehr hohen Wertigkeit als gerechtfertigt ein und berücksichtigt dabei auch die bestehende Vorbelastung durch den Windpark Südmoor.

Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffsfolgen sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließende Regelung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie wurden EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie Waldflächen als Tabuzonen für die Windenergie ausgeschlossen und sind von den geplanten Darstellungen nicht betroffen. Darüber hinaus wurden teilweise vorsorgeorientierte Schutzabstände als weiche Tabuzonen definiert (vgl. Kap. 3.3). Die weitergehende Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura 2000-Gebieten ist im Umweltbericht dokumentiert.

Die Natura-2000-Gebiete, die in der weiteren Umgebung der Teilbereiche zu finden sind, (EU-Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“, FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor“ und FFH-Gebiet „Teichfledermausgebiet im Raum Aurich“) werden durch die Windenergienutzung in den Teilbereichen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Die Nutzung von Windenergie wird nicht als Gefährdungsursache betrachtet. Zudem kann aufgrund der Entfernung davon ausgegangen werden, dass Erhaltungsziele und Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden.

Spezieller Artenschutz

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes wurde umfangreiche systematische Untersuchungen zu den vorkommenden Brut- und Gastvögeln und Erfassungsdaten zu

Fledermäusen ausgewertet. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist die vorausschauende Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht unter dem Punkt 1.3 dokumentiert.

Als Fazit sind für die Brutvogelart Kiebitz insbesondere in Teilbereich 1 kleinräumige Störwirkungen möglich, die jedoch voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Störung führen werden oder andernfalls durch Maßnahmen zu Stützung der lokalen Population aufgefangen werden können.

Weiterhin ist für den Mäusebussard auf nachgelagerter Planungsebene mit Kenntnis der Anlagenstandorte zu prüfen, ob das aus räumlicher Nähe zwischen Brutplätzen und WEA-Standorten resultierende Kollisionsrisiko die Signifikanzschwelle übersteigt. In diesem Fall wären voraussichtlich temporäre Abschaltungen vorzunehmen. Die Konfliktsituation kann sich dabei von Jahr zu Jahr unterschiedlich darstellen. Voraussichtlich wird deshalb ein betriebsbegleitendes Monitoring erforderlich.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos für Gastvogelbestände der Möwen (in beiden Teilbereichen) wird der Verzicht auf Gülle-Ausbringung innerhalb der Windpark-Flächen als Vermeidungsmaßnahme genannt, die zu einer deutlichen Konfliktminderung beiträgt. Insofern zeichnen sich auch hinsichtlich der Gastvögel keine dauerhaft unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

Im Hinblick auf Fledermäuse wurden zwar in beiden Teilbereichen kollisionsgefährdete Arten festgestellt; eine außergewöhnliche Bedeutung der Teilflächen zeichnet sich jedoch nicht ab, so dass sich artenschutzrechtliche Konflikte aller Voraussicht nach durch temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität der kollisionsgefährdeten Fledermaus-Arten vermeiden lassen, entsprechend dem Stand der Technik. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist vorliegend schwerpunktmäßig während des Herbstzuges zu erwarten.

Damit lassen sich derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennen, die der Planung dauerhaft entgegenstehen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sowie Festlegung der konkret erforderlichen Maßnahmen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Landschaftsgebundene Erholungsnutzungen

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Waldflächen als Tabukriterien berücksichtigt. Hierdurch wird auch deren im Regelfall hohe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Darüber hinaus wurde einer räumlichen Verdichtung von Windpark-Standorten und damit einhergehenden Überfrachtung des Raumes entgegengewirkt.

Die Stadt Aurich ist sich der besonderen Bedeutung der Tourismusregion niedersächsische Nordsee auch für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen bewusst. Sie sieht auch in diesem Zusammenhang das Erfordernis, eine räumliche Steuerung der außenbereichsprivilegierten Windenergienutzung vorzunehmen und somit die Errichtung von WEA auf wenige Bereiche im Stadtgebiet zu begrenzen. Gerade aufgrund der großräumig gegebenen touristischen Bedeutung und der Notwendigkeit, neben Erholungsnutzungen auch andere Belange in die Steuerung der Windenergienutzung einzustellen, sieht die Stadt Aurich jedoch keine Möglichkeit, die für landschaftsgebundene Erholung geeigneten Bereiche vollständig von den optischen Fernwirkungen der Windenergienutzung freizuhalten.

Dabei geht die Stadt Aurich nicht davon aus, dass sich die konkret vorliegende Planung merklich nachteilig auf die Belange des Tourismus auswirken wird. Hierfür sprechen folgende Argumente:

- Mit rd. 13 km weist das Auricher Stadtgebiet bereits eine deutliche Entfernung zur Küstenlinie und entsprechend mehr zu den Inseln auf.
- Gemäß einer aktuellen und repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa spielten Windenergieanlagen für 74 % der befragten Personen bei der Wahl von Urlaubs- und Ausflugsregionen keine entscheidende Rolle. Lediglich 11 % versuchen bewusst, Regionen mit Windenergieanlagen zu vermeiden, bei weiteren 12 % sind WEA tendenziell relevant (FA Wind (2016): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Frühjahr 2016, Berlin).
- Momentan sind insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 Windpark Königsmoor und 3 in Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung haben.
- Die zusätzlichen Flächenausweisungen durch die Teilbereiche 1 und 2 sind eng begrenzt und arrondieren bzw. erweitern bestehende Standorte von Windenergieanlagen. Teilbereich 2 stellt eine Erweiterung des Windparks Königsmoor dar. Teilbereich 1 liegt direkt südlich angrenzend an den Windpark Südmoor auf Gebiet der Samtgemeinde Holtriem. Es ist erkennbar, dass keine neuen übermäßig großen Windparks entstehen. Die Stadt Aurich begrenzt die Darstellung von Flächen für die Windenergie auf insgesamt drei Bereiche, sodass es zu einer absehbaren Konzentration des Ausbaus der Windenergie im Gebiet der Stadt Aurich kommt.
- Bezogen auf die Stadtfläche von ca. 19.717 ha beträgt der Anteil der Sondergebietsdarstellungen künftig insgesamt 1,87 %, davon entfallen auf die beiden Teilbereiche der vorliegenden FNP-Änderung rd. 0,38 % des Stadtgebietes. Dies bedeutet nur einen geringen Zuwachs im Vergleich zur jetzigen Situation.

Die Teilbereiche selbst sind aktuell nicht durch eine besonders herausragende Funktion für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gekennzeichnet. Die Landwirtschaftsflächen sind durch ein Wegesystem erschlossen, das auch für Spaziergänger, Radfahrer u. a. zugänglich ist. Dieses Wegesystem wird auch künftig für Erholungsnutzungen genutzt werden können.

4.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

Der Teilbereich 1 Meerhusener Moor ist im Norden begrenzt durch das Gewässer II. Ordnung, Zugschloot Dietrichsfeld (O. Nr. 112/62), das streckenweise parallel zur Stadtgrenze verläuft und östlich des Teilbereichs in Süd- Nord-Ausrichtung verläuft. Außerdem grenzt der Teilbereich 1 an den Meerhusener Graben „Y“ (O. Nr. 112/ 30). Weiterhin ist der Änderungsbereich durch mehrere Entwässerungsgräben (Schloote) gegliedert.

Die Unterhaltungspflicht der o.g. Ordnungsgewässer obliegt dem Entwässerungsverband Aurich. Den Grundstücksanliegern bzw. Grundeigentümern obliegen die Bestimmungen und die Beschränkungen der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18.09.1995 und ff. Änd. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Erforderliche Schutzabstände zu Gewässern (Räum- bzw. Unterhaltungstreifen) sind auf nachgeordneter Planungsebene, bei der Festlegung der konkreten WEA-Standorte zu berücksichtigen.

Teilbereich 1 ist weiterhin zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten Marienhafte im Westen und Harlingerland im Osten lokalisiert. Ein Konfliktpotenzial mit dem Trinkwasserschutz ist somit nicht ersichtlich.

Der Teilbereich 2 in Pfalzdorf tangiert das Gewässer II. Ordnung (O. Nr. 89/72) Pfalzdorfer Schloot, welches östlich entlang des Buchweizenweges durch den Änderungsbereich verläuft. Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer obliegt der Sielacht Wittmund. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Der Teilbereich ist durch weitere untergeordnete Gräben durchzogen.

Teilbereich 2 liegt zudem in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich – Egels und mit dem überwiegenden Flächenanteil zugleich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harlingerland. Auch hier ist jedoch keine grundsätzliche Unvereinbarkeit erkennbar. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind auf Umsetzungsebene sicherzustellen. Hierzu bestehen nach Stand der Technik hinreichende Möglichkeiten im Rahmen der Anlagen-Konstruktion sowie bauzeitlicher Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Mit Bezug auf Teilbereich 2 weist der OOWV in seiner Stellungnahme vom 06.09.2018 darauf hin, dass die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels vom 06.12.1991, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten sind. Ergänzend weist der OOWV auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) hin.

Der NLWKN weist mit Stellungnahme vom 03.09.2018 darauf hin, dass innerhalb von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Diese gelte für die Anlagen selbst (ober- und unterirdisch) sowie für die Nebenanlagen.

Weiterhin sei dafür Sorge zu tragen, dass Grundwasserstockwerke durch Gründung der Windenergieanlagen nicht hydraulisch miteinander verbunden werden. Daher solle auf das RSV-Säulen-Verfahren bei Umsetzung der Maßnahme verzichtet werden.

Für evtl. erforderliche Zufahrtsverrohrungen oder Parallelverlegungen von Gewässern ist rechtzeitig eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Bei evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist eine entsprechende Erlaubnis für das Entnehmen und auch das Einleiten zu beantragen.

4.2.8 Belange des Waldes

Waldflächen wurden im Standortkonzept als weiche Tabuzone berücksichtigt. Dies entspricht dem Grundsatz der Raumordnung, Waldflächen von der Windenergienutzung freizuhalten und vor allem in waldarmen Gebieten den Waldanteil nicht zu vermindern. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Standortkonzeptes vorsorglich Schutzabstände von 100 m zu Waldflächen > 3 ha Größe eingehalten, um die besondere Bedeutung größerer Waldflächen u.a. für die Tierwelt und das Landschaftsbild zu würdigen. Pauschale Schutzabstände für kleinere Waldflächen werden im Standortkonzept nicht veranschlagt, um nicht unverhältnismäßig große Flächenanteile der Windenergienutzung zu entziehen. Die Prüfung und Sicherstellung der erforderlichen Schutzabstände zu kleineren Waldflächen wird somit der nachgelagerten Planungsebene und der dort erfolgenden Festlegung der konkreten WEA-Standorte überlassen.

Im vorliegenden Fall halten die beiden Teilbereiche Abstände von 500 m oder mehr von den größeren Waldgebieten des Meerhusener Forstes und des Plaggenburger Waldes ein. Wie vorstehend erwähnt, werden Abstände von 100 m zu Waldflächen > 3 ha Größe gewahrt, namentlich zu einem Moorwaldbestand nordöstlich von Teilbereich 1.

Nach Kenntnisstand der Stadt Aurich werden innerhalb der beiden Teilbereiche keine Waldflächen direkt überplant. Dies betrifft insbesondere auch die Gehölzbestände entlang des Brunscher Weges (Teilbereich 1). Aufgrund deren linearer Ausprägung geht die Stadt Aurich davon aus, dass diese Gehölze kein eigenständiges Waldklima aufweisen und somit nicht als Wald einzustufen sind. Sollte sich auf nachfolgender Planungsebene im Rahmen einer Detailprüfung eine abweichende Einstufung ergeben, können die Bestände voraussichtlich bei der Konkretisierung der WEA-Standorte und Erschließungsflächen berücksichtigt werden, da sie lediglich untergeordnete Teilflächen der Sondergebiets-Darstellung umfassen.

Südwestlich von Teilbereich 2 ist in etwas unter 100 m Entfernung ein flächiger Gehölzbestand vorhanden, der ggf. als Wald zu klassifizieren ist. Hier liegt die Flächendarstellung des bestehenden Windparks Königsmoor jedoch näher als der Teilbereich 2. Da zudem auf nachgelagerter Planungsebene der im Detail erforderliche Schutzabstand bei der Standortwahl festgelegt werden kann, hält die Stadt Aurich auch hier die Belange des Waldes für ausreichend berücksichtigt.

4.2.9 Altlasten und Bodenschutz

Südöstlich des Teilbereichs 1 befindet sich auf dem Flurstück13/2 der Flur 6, Gemarkung Dietrichsfeld die im Altlastenkataster des Landkreises Aurich verzeichnete Altablagerung „Meerhusener Moor“.

Dort sollen nach Angaben aus der „Gezielten Nachermittlung“ aus den 1990er Jahren auf einer Fläche von etwa 900 m² oberhalb des Grundwasserspiegels diverse Müllbestandteile (u.a. Aschen, Schlacken und Stäube, Bauschutt, Schrott, Hausmüll und Sprengstoff- und Munitionsabfälle) abgelagert worden sein. Gemäß Stellungnahme des Landkreises Aurich vom 15.06.2016 ist dies bei den Vorbereitungen sowie der Durchführung der Bauarbeiten, die aus der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, zu beachten.

Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannt Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus weist der Landkreis Aurich in seiner Stellungnahme vom 15.06.2016 auf folgendes hin:

- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

- Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene.

4.2.10 Belange des Denkmalschutzes

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Denkmäler durch die Planung betroffen. Ein Vorhandensein von obertägig nicht erkennbaren Bodendenkmälern kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen den zuständigen Denkmalschutzbehörden des Landkreises oder der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden.

Gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie dessen Änderung vom 26.05.2011 (Nds. CVBl. S. 135), ist der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet, Bodenfunde anzuzeigen.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5. Planungsinhalte

Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass in den Teilbereichen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt werden.

Die einzelnen Teilbereiche weisen folgende Flächengrößen auf:

Teilbereich 1 Dietrichsfeld - Meerhusener Moor:	58,0 ha
Teilbereich 2 Königsmoor nordwestliche Erweiterung:	17,6 ha

Die Gesamtgröße der Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung umfasst damit also ca. 75,6 ha.

Außerhalb der im Zuge der ausgewiesenen Standorte des Flächennutzungsplanes 2000 – 2010, der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Es gilt die BauNVO 1990.

6. Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom

Beschluss über den erneuten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Ausarbeitung der 45. Flächennutzungsplanänderung
NWP Planungsgesellschaft

Oldenburg, den

Unterschrift

Die Begründung ist der Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt.

Aurich, den

Bürgermeister